

# **Die Problematik des Einsatzes der Bundeswehr zur Terrorismusbekämpfung im Innern**

## **Bachelorarbeit**

an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),  
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen  
zum Erwerb des Hochschulgrades  
Bachelor of Laws (LL.B.)

vorgelegt von  
**Florian Timmermeister**  
aus Naunhof

Meißen, 25.03.2019

## **Gender-Erklärung**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Bachelorarbeit die Sprachform des generischen Maskulinums angewandt. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

# Inhaltsverzeichnis

Gender-Erklärung .....	II
Inhaltsverzeichnis .....	III
Abbildungsverzeichnis .....	V
Tabellenverzeichnis .....	V
Abkürzungsverzeichnis .....	VI
Vorwort .....	VII
1 Einleitung .....	1
1.1 Problemstellung.....	1
1.2 Untersuchungsziele der Arbeit.....	1
1.3 Untersuchungsgegenstand.....	1
2 Wehrgesetzliche/Historische Erfahrungen der Weimarer Republik .....	2
2.1 Überblick über die Wehrverfassung der Weimarer Republik.....	2
2.2 Einsätze der Reichswehr im Inneren der Weimarer Republik .....	6
2.2.1 Der Kapp-Lüttwitz-Putsch .....	7
2.2.2 Ruhraufstand.....	9
2.2.3 Bayrische Krise ab September 1923 .....	10
2.2.4 Deutscher Oktober 1923 .....	11
2.2.5 Hitler-Ludendorff-Putsch November 1923.....	12
2.2.6 Zusammenfassung .....	14
3 Verfassungsrechtlicher Rahmen in der BRD.....	15
3.1 Aufstellung, Auftrag und Aufgaben der Streitkräfte .....	15
3.2 Stellung der Streitkräfte im Staatsgefüge.....	18
3.3 Verwendungsarten .....	22
4 Terrorismus und der Einsatz der Bundeswehr im Inneren .....	27
4.1 Grundlegende Vorbetrachtungen.....	27
4.2 Rechtliche Grundlagen für einen Einsatz im Inneren zur Terrorbekämpfung.....	29
4.3 Mögliche Probleme beim Einsatz der Streitkräfte im Inneren.....	34
4.3.1 Die hohen Hürden des Streitkräfteeinsatzes.....	34
4.3.2 Zusammenwirken mit zivilen Kräften des anfordernden Landes .....	35
4.3.3 Tatsächliches Leistungsspektrum im Falle eines Einsatzes im Inneren ..	36
5 Beispielszenarien und deren nachträgliche Bewertung.....	38
5.1 Verwendung im Rahmen des G8-Gipfels in Heiligendamm 2007.....	38
5.2 Alarmbereitschaft von Bundeswehreinheiten während des Amoklaufs in München 2016.....	39
5.3 Antiterrorübungen GETEX 2017 .....	40
6 Fazit .....	41
Kernsätze .....	VI

Anhangsverzeichnis.....	VII
Anhang 1: Abgrenzung <i>Befehl</i> und <i>Kommando</i> .....	VIII
Anhang 2: Vereinfachtes Schema der Einsatzmöglichkeiten der Streitkräfte im Innern zur Terrorbekämpfung .....	IX
Anhang 3: Vergleich Ausrüstung Polizei - Bundeswehr.....	X
Literaturverzeichnis.....	XI
Rechtsprechungsverzeichnis .....	XIV
Rechtsquellenverzeichnis .....	XIV
Eidesstattliche Versicherung.....	XV

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Befehls- und Kommandostruktur der Reichswehr ab August 1920.. 4

Abbildung 2: Darstellung der Befehls- und Kommandostruktur der Bundeswehr 21

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Vergleich innerer und äußerer Sicherheit ..... 26

## Abkürzungsverzeichnis

<b>Abkürzung</b>	<b>Erläuterung</b>
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
FDGO	freiheitliche demokratische Grundordnung
GenInspBw	Generalinspekteur der Bundeswehr
GenLt.	Generalleutnant
GenMaj.	Generalmajor
GenObst	Generaloberst
GETEX	Gemeinsame Terrorismusabwehr Exercise
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GSG 9	Grenzschutzgruppe 9 der Bundespolizei
IBuK	Inhaber der Befehls- und Kommandogewalt
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
LuftSiG	Luftsicherheitsgesetz
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
OVG	Oberverwaltungsgericht
SA	Sturmabteilung
SEK	Spezialeinsatzkommando
SG	Soldatengesetz
StGB	Strafgesetzbuch
UZwBwG	Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwangs
VV	Versailler Vertrag
WDO	Wehrdisziplinarordnung
WEU	Westeuropäische Union
WG	Wehrgesetz von 1921
WRV	Weimarer Reichsverfassung
ZMZ-I	zivil-militärische Zusammenarbeit-Inland

## **Vorwort**

Diese Bachelorarbeit habe ich als Abschlussarbeit meines Studiums der Allgemeinen Verwaltung an der Hochschule Meißen verfasst. Ziel dieser Abschlussarbeit ist der Nachweis, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisrelevante Aufgabenstellung selbstständig und nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten zu können. Von Ende Januar 2019 bis Ende März 2019 beschäftigte ich mich intensiv mit der Recherche und dem Schreiben der Bachelorarbeit.

Das Thema wurde von meinem Betreuer, Herrn Hans-Thilo Becker, zur Bearbeitung ausgeschrieben. Im Folgenden legten wir gemeinsam die Untersuchungsziele fest.

Mein persönliches Interesse begründet sich in der, leider noch andauernden, Aktualität des Themas zum Zeitpunkt der Ausschreibung und meiner eigenen Dienstzeit in der Bundeswehr 2015, dem Jahr in dem die ersten Terroranschläge in Europa stattfanden. Bilder von, in Innerstädten patrouillierenden, Soldaten, wie in Paris und Brüssel ab Ende 2015, blieben der deutschen Öffentlichkeit bisher erspart. Lediglich an schwer bewaffnete Polizisten musste sich die deutsche Bevölkerung ab 2015 in Deutschland, besonders an Flughäfen, Bahnhöfen und auf Weihnachtsmärkten, gewöhnen. Im Zuge der sicherheitspolitischen Entwicklung ab 2015 wurde in der Öffentlichkeit wiederkehrend die Möglichkeit eines Einsatzes der Bundeswehr im Inneren diskutiert. Als politik- und geschichtsinteressierter junger Mensch beschäftigte dieses Thema auch mich und meinen Freundes- und Bekanntenkreis. Aus diesem Grund fiel mir die Wahl dieses Themas für meine Bachelorarbeit sehr leicht.

Das Thema meiner Bachelorarbeit wurde Ende Januar durch den Prüfungsausschuss der HSF genehmigt und zur Bearbeitung freigegeben.

An erster Stelle möchte ich meinem Erstbetreuer Herrn Hans-Thilo Becker danken, welcher mich richtungsweisend und engagiert während meiner Arbeit begleitet hat. Für die Übernahme der Zweitbetreuer gebührt mein Dank Herrn Günther Lochner.

Ein herzliches „Dankeschön!“ geht an meine Kommilitonin Marlene Müller, für die konstruktive Kritik und die motivierenden Worte.

Der größte Dank gilt meiner Familie und besonders meiner Verlobten für die seelische Unterstützung sowie den motivierenden Beistand während meines gesamten Studiums!

Meißen, im März 2019

# 1 Einleitung

## 1.1 Problemstellung

Spätestens nach den Anschlägen des 11. September 2001 ist auch in Deutschland ein Zusammenwachsen der inneren und äußeren Sicherheit, als Antwort auf terroristische Akte, diskutiert worden. Ein besonders kontroverses Thema ist die Frage, ob ein Einsatz der Bundeswehr im Inneren zur Terrorismusabwehr möglich wäre. Durch einen solchen Einsatz der Bundeswehr könnte die verfassungsmäßige, institutionelle Trennung der Bereiche innere und äußere Sicherheit gefährdet werden.<sup>1</sup> Anders als in europäischen Nachbarländern werden hierzulande Wahrzeichen, Kirchen, Bahnhöfe und Flughäfen noch nicht von Soldaten bewacht.<sup>2</sup> Sind in Deutschland die Hürden für einen Einsatz der Streitkräfte im Inneren höher oder besteht aufgrund einer geringeren Terrorgefahr gar kein Bedarf? Immerhin legte die Bundesregierung in ihrem Strategiepapier zur Ausrichtung der Bundeswehr (Weißbuch) 2016 fest, dass zu den Aufgaben der Bundeswehr auch der Heimatschutz gehört, speziell „Beiträge zur Terrorabwehr im Rahmen der verfassungsmäßigen Voraussetzungen“<sup>3</sup>, auf die Ausgestaltung dieser Beiträge geht das Strategiepapier aber nicht weiter ein.

## 1.2 Untersuchungsziele der Arbeit

Ziel dieser Arbeit ist die Darstellung der o.g. verfassungsmäßigen Voraussetzungen eines Einsatzes der Bundeswehr im Inneren und damit einhergehend eine Abgrenzung der Normen und Begrifflichkeiten. Ausgangspunkt ist eine Darstellung der wehrgesetzlichen, historischen Erfahrungen während der Weimarer Republik und deren Auswirkung auf die Wehrverfassung der BRD. Ergänzend werden die möglichen Einsatzgrundlagen aufgezeigt und dabei auftretende Probleme dargestellt. Abschließend werden Beispielszenarien und die nachträgliche Bewertung in Bezug auf das Thema besprochen.

## 1.3 Untersuchungsgegenstand

Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit ist insbesondere die Wehrverfassung des GG, mit der zentralen Norm des Art. 87a, sowie der Art. 35 II S. 2 bzw. III zum *Katastrophennotstand* und Art. 91 GG zum *Inneren Notstand*. Sekundär werden u. a. das Weißbuch der Bundesregierung aus dem Jahr 2016, die Weimarer Reichsverfassung (WRV), das Wehrgesetz (WG) und das Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) einbezogen.

---

<sup>1</sup> Vgl. Knelangen, 2014.

<sup>2</sup> Vgl. Wiegold, 4. August 2017.

<sup>3</sup> Bundesregierung, 2016: 92.



## 2 Wehrgesetzliche/Historische Erfahrungen der Weimarer Republik

Die Rolle der Reichswehr in den Anfangsjahren der Weimarer Republik hat unterschiedliche Facetten und Kapitel, womit eine gesonderte Bachelorarbeit gefüllt werden könnte. Die hier vorgenommene Betrachtung der Wehrverfassung, der Reichswehr und ihrer Einsätze im Inneren dient dazu, einen kurzen Einblick in die Erfahrungen zu geben, welche die Aufstellung der bundesdeutschen Streitkräfte beeinflussten. Der Fokus liegt dabei besonders auf den Anfangsjahren der Weimarer Republik. Die Ausführungen erheben damit keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sind auch in ihrer Ausführlichkeit verständlicherweise begrenzt.

### 2.1 Überblick über die Wehrverfassung der Weimarer Republik

*„Die Form wechselt. Der Geist bleibt der alte, es ist der Geist schweigender, selbstloser Pflichterfüllung im Dienste der Armee. Generalstabsoffiziere haben keinen Namen.“<sup>4</sup>*

Die Wehrverfassung der Weimarer Republik war in vielerlei Hinsicht eine Neuerung in der deutschen Geschichte. Die Kontingentheere, Kriegsministerien, Kommandostellen und deren Verwaltung durch einzelne Bundesstaaten wurde schrittweise abgeschafft. Zum ersten Mal in der deutschen Geschichte wurde eine einheitliche Streitmacht im Deutschen Reich geschaffen, verwaltet und befehligt.<sup>5</sup>

In der WRV ist der Versuch abzulesen, Elemente einer *Parlamentsarmee* zu etablieren. Dieser Begriff leitet sich aus der britischen Geschichte ab. Unter Oliver Cromwell wurden 1644 die namensgebenden *Parliament's forces* als Gegengewicht zu den königlichen Truppen, vom britischen Parlament aufgestellt, ausgerüstet und befehligt. Seit 1689 entscheidet gemäß der *Bill of Rights* allein das Parlament über die Existenz des britischen Heeres<sup>6</sup>. Diese Regelung hat noch heute Bestand. Diese Idee der parlamentarischen Kontrolle der Streitkräfte fand in vielen Nationen Einzug. So auch im Falle der Weimarer Republik, gepaart mit den Erfahrungen des vergangenen Krieges.

Der Oberbefehl über die Reichswehr lag erstmals bei einem demokratisch gewählten Volksvertreter, dem Reichspräsidenten, gemäß Art. 47 der WRV, welcher nur durch das Gebot der Gegenzeichnung nach Art. 50 WRV beschränkt wurde.<sup>7</sup> Der Reichspräsident gab die Befehlsgewalt über die gesamte Wehrmacht, i.S.d. § 1 WG, seit 1921 an den

---

<sup>4</sup> Gordon, 1959: 264. (Nachlaß Seeckt, Stück 119, Erlaß an Generalstabsoffiziere).

<sup>5</sup> Carsten, 1965: 57.

<sup>6</sup> Der damalige Unterschied zwischen königlichen und parlamentarischen Truppen ist noch heute namentlich wiederzuerkennen. Der *Royal Navy* als ältester Teilstreitkraft und der *Royal Airforce*, steht die *British Army* (hier der Bezug zum British Parliament) gegenüber. Zusammen bilden sie die *British Armed Forces*.

<sup>7</sup> Gilsa, Friedrich-Wilhelm von und zu, 1972: 47.

Reichswehrminister gemäß § 8 Absatz 2 des WG ab (ausübender Oberbefehlshaber).<sup>8</sup> Weiterhin bekam das Reichsministerium als „beratendes“ und „begutachtendes“ Gremium eine Heeres- und eine Marinekammer unterstellt

Das Parlament hatte nach Art 45 II WRV alleinig das Recht, Kriege zu erklären und Frieden zu schließen. Von diesem Recht wurde allerdings nur bei der Ratifizierung des Versailler Vertrages (VV) Gebrauch gemacht. Theoretisch hätte das Parlament auch aufgrund des Haushaltsrechts (Budgetrecht) Kontrolle und Einfluss auf die Reichswehr nehmen können. Allerdings waren die Bestimmungen des V. Teils des VV bezüglich des Armeeaufbaus so streng, dass für das Parlament kaum Spielraum zur haushälterischen Einflussnahme blieb.

Ein Streitpunkt in der militärischen Neugliederung zu Beginn der Weimarer Republik war die Kommandoregelung.<sup>9</sup> Einerseits wurde, durch Reichswehrminister Noske und Generalmajor (GenMaj.) Reinhardts, eine Zusammenführung der politischen und militärischen Führung in der politischen Stelle des Reichswehrministers befürwortet. Die Gegenposition um Generaloberst (GenObst.) von Seeckt wollte einen starken Chef der Heeresleitung, somit eine militärische Stelle als alleinigen Inhaber der Kommandogewalt und eine Trennung von bloßer Heeresverwaltung (beim Reichswehrminister) und dem kommandierenden Generalstab (als Truppenamt unter dem Chef der Heeresleitung).<sup>10,11</sup>

Bis zum Ende des Kapp-Putsches 1920 konnten sich Noske und Reinhardt bei der, im Übrigen verfassungsmäßigen, Kommandoverteilung durchsetzen.<sup>12</sup> Als Folge des Kapp-Putsches trat Noske von seinem Amt zurück, Reinhardt wurde als Chef der Heeresleitung abgelöst und von GenObst. von Seeckt beerbt. Da sich Noskes Nachfolger im Amt des Reichswehrministers, Otto Geßler, in der Ausübung der Kommandogewalt per Verordnung vom 11. August 1920, durch den Chef der Heeresleitung vertreten ließ, setzte sich Seeckts Vorstellung der „Kommandoeinheit“ an der Spitze der Reichswehr langsam durch.<sup>13,14,15</sup>

Das 1921 verabschiedete WG gab die Bestimmungen des VV über Kampfkraft und Gliederung der Reichswehr wieder. Im WG sind Reichspräsident als Oberbefehlshaber und Reichswehrminister als ausübender Oberbefehlshaber genannt. Der Chef der Heeresleitung bzw. Marineleitung steht laut § 8 II WG „an der Spitze“ des Reichsheeres bzw. Reichsmarine. Kommandogewalt wird dieser Position hier ausdrücklich nicht erteilt, wohl

---

<sup>8</sup> Vgl. Gilsa, Friedrich-Wilhelm von und zu, 1972: 74.

<sup>9</sup> Zur (rein informativen) Abgrenzung von Befehl und Kommando siehe Anhang 1.

<sup>10</sup> Vgl. Carsten, 1965: 60–67.

<sup>11</sup> Vgl. Nuß, 1977: 82f.

<sup>12</sup> Vgl. Gilsa, Friedrich-Wilhelm von und zu, 1972: 78 ff.

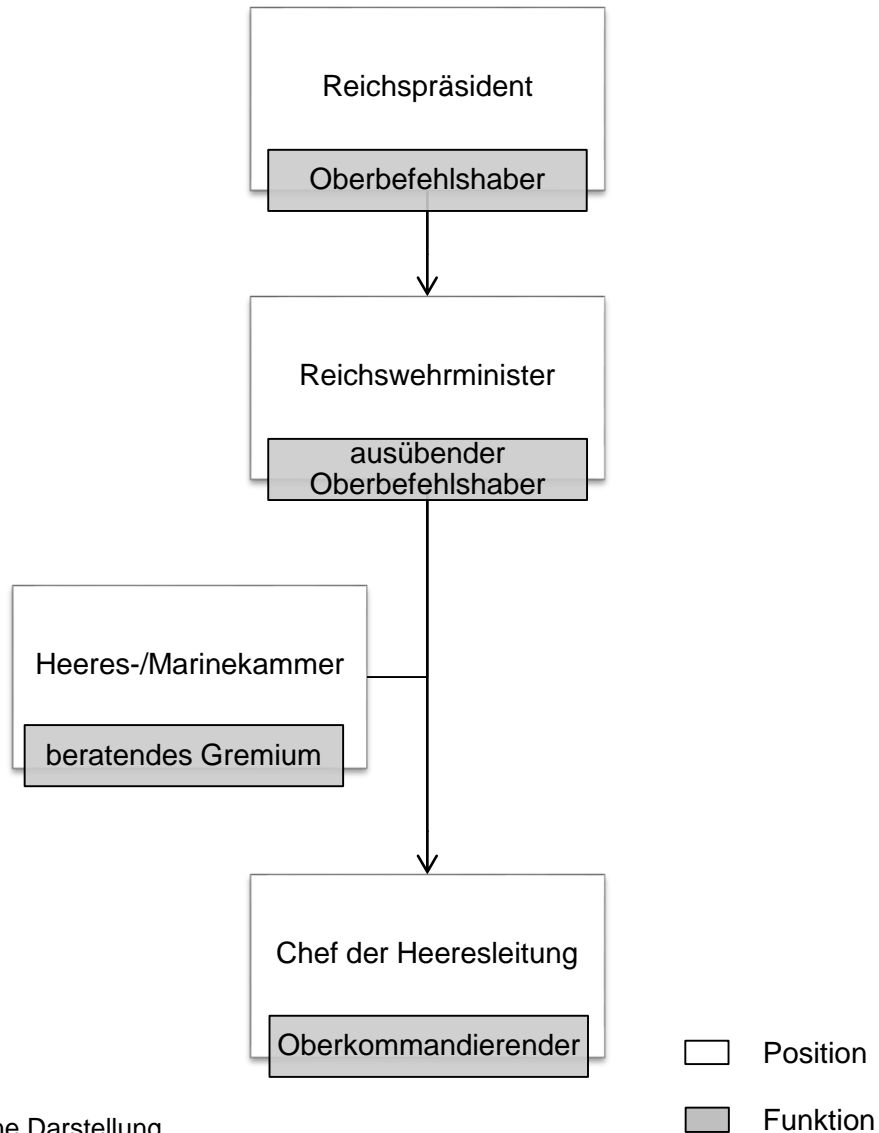
<sup>13</sup> Vgl. Nuß, 1977: 98f.

<sup>14</sup> Vgl. Gilsa, Friedrich-Wilhelm von und zu, 1972: 83.

<sup>15</sup> Vgl. Gordon, 1959: 278 f.

um ungewollte Aufmerksamkeit der Ententemächte zu vermeiden. Diese versuchten eine Konzentration der Befehls- und Kommandogewalt in einer Person stets zu verhindern.<sup>16</sup> Allerdings setzt § 8 II die Verordnung vom 11. August 1920, mit der die Kommandogewalt auf den Chef der Heeresleitung übergang, nicht außer Kraft.<sup>17</sup>

**Abbildung 1: Befehls- und Kommandostruktur der Reichswehr ab August 1920**



<sup>16</sup> Vgl. Gordon, 1959: 278 f.

<sup>17</sup> Vgl. Carsten, 1965: 124f.

Ein neues Konfliktfeld war die Beziehung der Angehörigen der Reichswehr zum neuen politischen System. Durch den sog. „Ebert-Groener-Pakt“ schlossen sich das Offizierskorps, als Repräsentanten der alten Ordnung und die Volksbeauftragten unter Ebert, gegen den Kommunismus zusammen.<sup>18</sup> Dieser Pakt begründete in der Anfangsphase der Weimarer Republik das grundsätzliche Verhältnis der Regierung zum Militär.

Aufgrund der Bestimmungen des VV wurde die Reichswehr als Berufsarmee organisiert. Große Teile des Offizierskorps wurden aus dem kaiserlichen Heer übernommen.<sup>19</sup> Besonders die höchsten Dienstposten wurden von monarchisch eingestellten, konservativen, aber hoch qualifizierten Personen besetzt.<sup>20</sup> Die Homogenität des Offizierskorps stand damit einer Demokratisierung der Reichswehr nachhaltig im Weg, besonders im ländlichen Raum.<sup>21</sup> Begünstigt wurde der Effekt durch die landsmannschaftliche Organisation, nach § 14 WG. Das Offizierskorps sah sich weniger als Diener des Dienstherrn, denn als Verbündeter mit eigenen Zielsetzungen, Wertvorstellungen und Vorbehalten.<sup>22</sup> Man fühlte sich eher der Nation verbunden, als an die demokratische Prinzipien gebunden.<sup>23,24</sup> Die Abneigung<sup>25</sup> gegenüber dem neuen Staat mit seiner neuen Staatsform wurde schon kurz nach Verabschiedung der neuen Verfassung 1919, in der Ablehnung der neuen Flagge (schwarz-rot-gold) deutlich. Der Eid auf die Verfassung und die neuen Reichsfarben wurde teilweise verweigert, ebenso das Hissen der neuen Flagge auf Dienstgebäuden. Stattdessen wurde gefordert die alten Farben der Reichskriegsflagge beizubehalten.<sup>26</sup> Selbst die von München verlegte Infanterieschule der Reichswehr in der Dresdner Albertstadt stellte noch 1926 keinen Bezug zum neuen Staat her.<sup>27</sup>

„Das Offizierkorps diente nicht der Republik und nicht der Reichsregierung, sondern dem <Staate> und der <Staatsidee>, der <Nation>, die Ewigkeitswerte besaß im Gegensatz zu wechselnden Regierungen und Staatsformen.“<sup>28</sup> Damit nahm die Führung der Reichswehr am Anfang der Weimarer Republik eine Art Bereitschaftsposition ein, bereit in das politische Geschehen einzugreifen, wenn sich die Interessen der Nation nicht mehr mit der republikanischen Staatsform vereinbaren ließen.<sup>29</sup> Dazu war es nötig die Reichswehr frei von jedwedem Einfluss von Parteipolitik zu halten. Wäre es den politischen Parteien, besonders der extremen Linken und Rechten, möglich gewesen, Einfluss auf Soldaten

---

<sup>18</sup> Vgl. Gordon, 1959: 9.

<sup>19</sup> Vgl. Gordon, 1959: 193 f.

<sup>20</sup> Vgl. Gordon, 1959: 74 f.

<sup>21</sup> Vgl. Carsten, 1965: 238.

<sup>22</sup> Vgl. Gordon, 1959: 20.

<sup>23</sup> Vgl. Carsten, 1965: 237.

<sup>24</sup> Vgl. Gordon, 1959: 300 ff.

<sup>25</sup> Vgl. Gordon, 1959: 349 f.

<sup>26</sup> Vgl. Carsten, 1965: 237.

<sup>27</sup> Vgl. Carsten, 1965: 234 ff.

<sup>28</sup> Carsten, 1965: 239.

<sup>29</sup> Vgl. Ebenda.

zu nehmen, wäre das Einhalten der Disziplin und der Einheit der Reichswehr deutlich schwerer geworden.

„Die Parteipolitik war nicht Sache der Reichswehr und durfte es nicht werden.“<sup>30</sup> „Überparteilichkeit“<sup>31</sup> war das Stichwort für das Verhältnis zur Politik. Dieser überparteiliche Kurs schlug sich auch im WG nieder. Laut § 36 WG bestand für Soldaten ein grundsätzliches Verbot der politischen Betätigung. Somit war das aktive Wahlrecht, die Mitgliedschaft in politischen Vereinen und die Teilnahme an politischen Veranstaltungen stark eingeschränkt bzw. verboten. Verstöße gegen diese Restriktionen wurden, unabhängig der politischen Richtung, geahndet.<sup>32</sup> Allerdings verhinderte diese Regelung die Angehörigen der Streitkräfte in demokratische Prozesse einzubinden und zu gewöhnen.

Diese Ausgangslage für die Beziehung zwischen Parlament und Reichswehführung war für die gegenseitige Vertrauensbildung und Zusammenarbeit suboptimal. Die Reichswehführung arbeitete nicht ausnahmslos mit der demokratisch legitimierten Regierung zusammen, sondern verfolgte eine Politik der Überparteilichkeit. Erst nach der Ära Seeckt konnten neue Kurse eingeschlagen werden. Das Verjüngen des Offizierskorps begann und das Wandeln von teils offener Abneigung ggü. dem neuen, republikanischen Staat wurde unter Reichswehrminister Dr. Geßler in strikte Neutralität umgewandelt.<sup>33</sup>

## 2.2 Einsätze der Reichswehr im Inneren der Weimarer Republik

*„Wir schätzen die Republik nicht so sehr, hätten lieber eine constitutionelle Monarchie (ähnlich England) gesehen, wir hielten ihr aber loyal unsere geschworene Treue, weil sie von der Mehrheit des Volkes gewählt war und uns traditionsgemäß die Erhaltung des Vaterlandes vor allen persönlichen Wünschen ging ... Das sachliche, feste Auftreten gegen Angriffe von rechts und links (Communismus, Hitlerputsch, Kapp-Putsch) beweist unsere nicht immer freudige, aber selbstverständliche Pflichtauffassung“<sup>34</sup>*

Ganz so, wie im Zitat oben dargestellt, hat sich die Reichswehr in den genannten Situationen nicht verhalten. Allgemein war die Hauptaufgabe der Reichswehr, nach dem Verständnis der Heeresleitung, die Verteidigung Deutschlands nach Osten. Allerdings zeichnete sich in den stürmischen Anfangsjahren der jungen Republik die Notwendigkeit ab, ggf. im Inneren des Staates tätig zu werden, wenn alle anderen Stellen die Sicherheit und Ordnung nicht mehr herstellen bzw. sichern konnten.<sup>35</sup> Seeckt sah einen solchen Einsatz aber von vorneherein kritisch, da eine Teilnahme an bewaffneten Kämpfen die

---

<sup>30</sup> Gordon, 1959: 271.

<sup>31</sup> Carsten, 1965: 237.

<sup>32</sup> Vgl. Gordon, 1959: 273 f.

<sup>33</sup> Vgl. Carsten, 1965: 283 ff.

<sup>34</sup> Gordon, 1959: 311 Samml. Gordon, II, Brief Nr. 10 (Munzel).

<sup>35</sup> Vgl. Gordon, 1959: 268 f.

Gefahr eines flächendeckenden Bürgerkrieges nur verstärkte und zur Entfremdung der Reichswehr in der Bevölkerung führen würde.

### **2.2.1 Der Kapp-Lüttwitz-Putsch**

Durch die Bedingungen des VV, war die Weimarer Republik gezwungen die Streitkräfte auf 115.000 Mann zu beschränken.<sup>36</sup> Das, durch die kriegsbedingte Mobilisierung eines Großteils der wehrfähigen Bevölkerung, fast eine halbe Million Mann starke Heer, musste in kurzer Zeit demobilisiert und enorm verkleinert werden.<sup>37</sup> Besondere Probleme bereiteten die sogenannten Freikorps. Diese Verbände bestanden aus den Kadern zurückgeführter Divisionen, die mit Freiwilligen aufgefüllt, mit Munition und Waffen ausgerüstet wurden. Diese Organisationsform dominierte die vorläufige Reichswehr.<sup>38</sup> Sie bekämpften im Auftrag des Rates der Volksbeauftragten, später der jungen Reichsregierung, linksgerichtete Aufstände in den Jahren 1918-1920. Restaurative Kräfte versuchten die Umsetzung dieser alliierten Vorgaben zu behindern. Besonders General von Lüttwitz aus dem Reichswehrgruppenkommando I sperrte sich gegen die Reduzierungsbestrebungen. Lüttwitz verweigerte den Befehl die ihm unterstellten Marinebrigaden, welche auf Forderung der Alliierten auf die Mannschaftsstärke der Marine anzurechnen waren, aufzulösen. Daraufhin wurde er am 11. März 1920 zur Disposition gestellt und er begann, u.a. zusammen mit dem Generallandschaftsdirektor Kapp, führender Kopf der rechtsextremen „Nationalen Vereinigung“, seine umstürzlerischen Pläne, die er bereits 1919 fasste, in die Tat umzusetzen. Die Meuterei begann am 12. März 1920 mit dem Marsch der Brigade Ehrhardt vom Truppenübungsplatz Döberitz auf die Reichshauptstadt.<sup>39</sup>

Als Reaktion auf die Bedrohung für die junge Republik, versuchte GenMaj. Reinhardt eine Verteidigung für die Reichshauptstadt zu organisieren, was nicht rechtzeitig gelang. Lediglich der Befehlshaber des Reichswehrregiments 6, mit der Aufgabe der Sicherung des Berliner Regierungsviertels, war bereit seinen Auftrag bis zur letzten Konsequenz durchzuführen. Folglich trafen sich die leitenden Offiziere zusammen mit dem Reichswehrminister, um zu erörtern ob man auf die deutschnationalen Forderungen der Putschisten eingehen sollte oder bewaffneter Widerstand geleistet werden sollte. Dabei vertraten der Reichswehrminister Noske und der Chef der Heeresleitung Reinhardt die Position, den Putsch mithilfe der Reichswehr und der Sicherheitspolizei aufzuhalten. Dem stand besonders der Befehlshaber in Berlin, Generalleutnant (GenLt.) von Oven entgegen.

---

<sup>36</sup> Art. 160 VV: 100.000 Mann für das Heer zuzüglich 15.000 Mann für die Marine.

<sup>37</sup> Vgl. Carsten, 1965: 58 f.

<sup>38</sup> Gordon, 1959.

<sup>39</sup> Vgl. Carsten, 1965: 86 ff.

gen, Er hielt es nicht für möglich, dass Reichwehrsoldaten auf ihre Kameraden schießen würden. Auch wenn die Offiziere ihre Befehle bis zur letzten Konsequenz befolgen würden, sah man bei den Mannschaftsdienstgraden keine Aussicht auf Gehorsam.<sup>40</sup> Diesem Umstand wird auch das Zitat Seeckts „Reichswehr schießt nicht auf Reichswehr“ zugerechnet, die Authentizität ist allerdings umstritten.<sup>41</sup> Da die Berliner Garnison sich nicht durchringen konnte militärischen Widerstand zu leisten, beschloss das Kabinett am frühen Morgen des 13. März 1920 den Forderungen der Putschisten nicht nachzugeben und Berlin in Richtung Dresden zu verlassen. Der Garnison wurde sogar befohlen sich in die Kasernen zurückzuziehen, womit die Putschisten unter Ehrhardt ohne Gegenwehr in Berlin einmarschieren konnte.<sup>42</sup> Sie erklärten die Regierung Ebert für abgesetzt, besetzten die Berliner Ministerien und bildeten ihre eigene Regierung. Die Reichregierung floh weiter nach Stuttgart. Im besetzten Reichswehrministerium erklärten sich besonders die Offiziere der Marine, unter dem Chef der Marineleitung, Vizeadmiral von Trotha, den Putschisten solidarisch gegenüber. Ein kleiner Teil, vor allem aus dem Umfeld von Noske, ging in Opposition zu den Putschisten. Sie fürchteten, dass das Militär das Ansehen des Volkes endgültig verspielen würde, wenn sie auch dieses Mal nicht für den obersten Kriegsherrn (Reichspräsident) Partei ergreifen würden, wie es der geleistete Eid eigentlich vorsah. Die größte Gruppe von Mitarbeitern im Reichswehrministerium hoffte auf Verhandlung zwischen Reichsregierung und Putschisten.<sup>43</sup> Die geflohene Reichsregierung schlug einen anderen Weg zur Niederschlagung des Putsches ein. Mit den Stimmen der SPD-Minister wurde am Vormittag des 13. März beschlossen, die Bevölkerung zu einem Generalstreik aufzurufen. Dieser wurde von den Gewerkschaften, später auch dem Beamtenbund und der Kommunistische Partei Deutschlands (KPD) befürwortet. Die Deutschnationale Volkspartei und Teile der Deutschen Demokratischen Partei stellten sich jedoch aktiv auf die Seite der Putschisten. Durch den Generalstreik kam die öffentliche Versorgung in Berlin vollkommen zum Erliegen. Eisenbahn, Post, Telekommunikation, Personennahverkehr und der Behördenbetrieb wurden eingestellt. Damit hatte die Putschistenregierung keine Möglichkeit mehr zu „regieren“. Zuerst verließ Kapp am 17. März die Bühne und floh nach Schweden. Unter Vermittlung zurückgebliebener Kabinettsmitglieder und eigener Offiziere wurde Lüttwitz nahegelegt das Kommando seiner Putschistentruppe abzugeben, was letztlich auch geschah, indem die Putschregierung Seeckt zu Lüttwitz Nachfolger wählte, da diesem zu verdanken sei, dass die Reichswehr nicht auf die Marinebrigaden geschossen habe.<sup>44</sup>

---

<sup>40</sup> Vgl. Carsten, 1965: 89 f.

<sup>41</sup> Vgl. Carsten, 1965: 91.

<sup>42</sup> Vgl. Carsten, 1965: 90 f.

<sup>43</sup> Vgl. Carsten, 1965: 92 f.

<sup>44</sup> Vgl. Carsten, 1965: 99 f.

Das Ende dieses Putschversuchs ist höchst bemerkenswert, aber auch den Umständen geschuldet, dass der Aufruf zum Generalstreik die militante Linke ermutigte die aus ihrer Sicht gescheiterte Revolution von 1918 zu beenden. Zur Bekämpfung der aufkeimenden kommunistischen Aufstände besonders im Ruhrgebiet und in Sachsen und den ausufernden Streiks, war jeder verfügbare Reichwehrsoldat nötig. Scheinbar herrschte bei den Putschisten auch kein Bewusstsein darüber, mit ihrer Teilnahme, jegliche Verfassungsmäßigkeit verlassen zu haben.<sup>45</sup> Dieses Ereignis führte zum klaren Bruch der Republik mit den rechtsradikalen Kräften. Durch die Passivität der Reichswehr wurde zwar eine bürgerkriegsähnliche Auseinandersetzung verhindert, die Militärführung opferte dafür aber die Erfüllung ihres verfassungsmäßigen Auftrages: Verfassungstreue, Schutz des Deutschen Reiches und der verfassungsmäßigen Einrichtungen, um die Spaltung der Reichswehr und deren Aufreiben im Bürgerkrieg zu verhindern. Hier zeigt sich deutlich, dass die Reichswehführung ihre eigenen Interessen verfolgte. Denn dem passiven Verhalten beim Putschversuch von rechts, steht das aktive Vorgehen bei der Beendigung des Ruhraufstandes entgegen.

### **2.2.2 Ruhraufstand**

Ausgehend von dem Versuch der Arbeiterschaft den Kapp-Lüttwitz-Putsch durch einen Generalstreik zum Erliegen zu bringen, versuchte die organisierte Arbeiterschaft im Ruhrgebiet eigene Forderungen durch die Fortsetzung des Streikes durchzusetzen. Dazu kam die Enttäuschung der politischen Linken nach dem Scheitern der Revolution 1918.<sup>46,47</sup> Nachdem die Putschisten aufgegeben hatten, verweigerten einige Arbeiterverbände den Generalstreik einzustellen, weswegen die zurückgekehrte Reichsregierung ein Ultimatum stellte. Verhandlungsversuche im Rahmen des Bielefelder Abkommens wurden durch eine Verschärfung des Ultimatus durch den regionalen Befehlshaber des Wehrkreises VI, torpediert.<sup>48</sup> Worauf es im Ruhrgebiet erneut zu Kämpfen und Streiks kam. Zur Niederschlagung im Auftrag der Reichsregierung wurden Reichswehreinheiten entsandt, zum Teil auch Truppenteile die den Putschisten angehört haben. Zum Beispiel die berüchtigte Marine-Brigade Ehrhardt, welche vor wenigen Tagen noch zum Sturz der Reichsregierung in Berlin einmarschierte. Damit unterschied sich das wehrhafte Verhalten der Reichswehr in diesem Fall enorm vom Verhalten während des Kapp-Putsches.<sup>49,50</sup>

---

<sup>45</sup> Vgl. Carsten, 1965: 95.

<sup>46</sup> Vgl. Erger, 1967: 195 f.

<sup>47</sup> Vgl. Colm, 1921: 11 ff.

<sup>48</sup> Vgl. Colm, 1921: 113 ff.

<sup>49</sup> Vgl. Carsten, 1965: 98 f.

<sup>50</sup> Vgl. Gordon, 1959: 130 f.



### 2.2.3 Bayrische Krise ab September 1923

*„Die Reichswehr steht hinter Ihnen, wenn der deutsche Kanzler deutsche Wege geht!“* (General von Seeckt zu Reichskanzler Stresemann am 7. September 1923)<sup>51</sup>

Da die deutschen Reparationsleistungen aus dem VV Ende Dezember 1922 leicht im Rückstand waren, nutzte Frankreich diesen Vorwand um den VV zu seinen Gunsten zu revidieren und die eigene Ostgrenze zu verschieben. Im Januar 1923 marschierten 60.000 belgische und französische Soldaten, ohne Unterstützung der anderen Alliierten, in das Ruhrgebiet, das Zentrum deutscher Schwerindustrie. Die Reichsregierung rief zum passiven Widerstand gegen die Besatzer auf. Die Folgen des Widerstandes konnten nach kurzer Zeit nicht mehr durch die Reichsregierung kompensiert werden. Es stellte sich eine Hyperinflation ein, es kam zu Produktionsausfällen und Versorgungsengpässen. Gleichzeitig wurde von linken und rechten Randgruppen der aktive Widerstand angeführt. Die Sabotageakte und Attentate wurde von den Besatzern mit außerordentlicher Härte geahndet, was den Widerstandswillen nur vergrößerte.<sup>52</sup>

Mit Einstellung des Ruhrkampfes am 26. September 1923, rief die bayrische Landesregierung unter Druck von Rechtsaußen, den Notstand für den Freistaat Bayern aus und setzte den früheren Regierungschef von Kahr als Generalstaatskommissar ein. Hinter diesem standen besonders ultrakonservative und rechte Verbände. Ziel der Einsetzung war der Sturz der Reichsregierung Stresemanns und dem ungeliebten neuen politischen System. Diese Zielsetzung veranlasste Reichskanzler Stresemann, gemäß Art. 48 WRV reichsweit den Ausnahmezustand auszurufen. Die vollziehende Gewalt wurde dem Reichswehrminister Geßler übertragen. Eine Reichsexekution, die von Stresemann bevorzugt wurde, hatte keine Aussicht auf Erfolg, da sich die Reichswehrführung sperrte. Statt die Bedrohung von rechts zu bekämpfen, vermied man jede Konfrontation mit den rechten Gruppen. Chef der Heeresleitung Seeckt, de facto Inhaber der vollziehenden Gewalt, spielte selbst mit dem Gedanken die Reichsregierung zu übernehmen.<sup>53</sup> Da in Bayern keine Gefahr der Bestrafung bestand, begann die nationalsozialistische deutsche Arbeiterpartei (NSDAP) gegen Stresemann und Seeckt zu hetzen. Die Intensität der Diffamierung nahm noch eine antisemitische Dimension an, als der Völkische Beobachter auch die beiden Frauen, beide mit jüdischen Hintergrund, beleidigte. Reichswehrminister Geßler wies von Kahr vergeblich an, der Verbreitung dieser Anschuldigungen Einhalt zu gebieten. Deshalb Verbot die Reichsregierung das Parteiorgan der NSDAP und beauftragte dem Befehlshaber Wehrkreis VII (München) von Lossow mit der

---

<sup>51</sup> Carsten, 1965: 114.

<sup>52</sup> Vgl. Spethmann, 1933: 30 ff.

<sup>53</sup> Vgl. Carsten, 1965: 187 f.

Durchsetzung des Verbotes. Dieser verweigerte den Befehl und wurde anschließend abgelöst. Der Generalstaatskommissar beschloss von Lossow wiedereinzusetzen. Dieser stellte die bayrischen Reichswehreinheiten unter seinen alleinigen Befehl und vereidigte sie auf den Freistaat Bayern und die bayrische Verfassung. Der Bruch mit der Weimarer Reichsverfassung war vollzogen und die Reichseinheit des Heeres aufgelöst.<sup>54</sup> In Berlin veranlasste Seeckt die Auflösung der Infanterieschule München, ferner wurden die bayrische Wachkompanie in Berlin und bayrische Mitglieder des Reichswehrministeriums nach Bayern zurückgeschickt, da Seeckt diesen Soldaten nicht mehr vertraute.<sup>55</sup> Die Sturmabteilungen (SA) der NSDAP, Freikorps und andere völkisch, paramilitärische Verbände wurden zusammengezogen um nach Berlin zu ziehen und die Regierung zu stürzen.<sup>56</sup> Der Großteil der restlichen Reichswehreinheiten stand hinter der Reichsregierung. Trotzdem war Seeckt nicht bereit militärisch gegen das bayrische Regime vorzugehen: „Ich mache den Krieg (18)66 nicht zum zweiten Male, das ist ausgeschlossen. Ich gebe mich auf keinen Fall dazu her, mit R. W. und proletarischen Hundertschaften gegen Bayern vorzugehen...“<sup>57</sup>. Aber auch von Kahr war sich seiner Umsturzpläne nicht mehr allzu sicher, denn er zögerte aufgrund mehrerer Faktoren mit der Ausführung. Damit entfernte er sich auch von der Position der Gruppe Hitler-Ludendorff, welche kurze Zeit später selbst tätig wurde.<sup>58</sup> Zwischenzeitlich befürchtete die Reichsregierung ebenfalls einen kommunistischen Umsturzversuch, ausgehend von Sachsen und Thüringen.

#### **2.2.4 Deutscher Oktober 1923**

Das Ende des Ruhrkampfes stieß nicht überall auf Zustimmung. Besonders der extreme linke und rechte Rand führten ihre Störaktionen weiter aus. Kommunistisch orientierte Arbeitervereinigungen wollten zusammen mit der KPD sogar einen Generalstreik<sup>59</sup> gegen die Reichsregierung anstreben. Die KPD plante zu dieser Zeit, demokratisch legitimiert, in die SPD geführten Regierungen in Thüringen und Sachsen einzutreten.

Im Gegensatz dazu stand die „Ordnungszelle des Reiches“, der Freistaat Bayern, zu dieser Zeit ultrakonservative und reaktionäre Hochburg, welche offen einen Putsch gegen die Reichsregierung plante, siehe oben. Unter diesen Bedingungen entschied das die Kommunistische Internationale in Moskau, die innenpolitische Krise der Weimarer

---

<sup>54</sup> Die in Bayern stationierten Reichswehreinheiten hatten noch eine Sonderstellung im Reich und waren teilautonom. Es herrschte zwar keine komplette Wehrhoheit in Bayern, allerdings ernannte der Freistaat einen Landeskommandanten und es dienten ausschließlich Bayern in den bayrischen Einheiten. Die Stelle des Landeskommandanten hatte in Bayern auch eine politische Bedeutung. So wollte Kahr seine „nationale Diktatur“ mit Hilfe der Bayrischen Reichswehr durchsetzen.

<sup>55</sup> Vgl. Gordon, 1959: 236.

<sup>56</sup> Vgl. Gordon, 1959: 237.

<sup>57</sup> Carsten, 1965: 200.

<sup>58</sup> Vgl. Gordon, 1959: 238 f.

<sup>59</sup> „Schlagt Cuno und Poincaré an der Ruhr und an der Spree!“-Parole während der Streiks.

Republik für einen bewaffneten Umsturz zu nutzen, auch um den faschistischen Kräften aus Bayern zuvorzukommen.

Der Eintritt der KPD in die thüringische bzw. sächsische Regierung wurde in Berlin als Vorstufe eines kommunistischen Aufstandes verstanden. In der Folge wurde durch den Befehlshaber des Wehrkreises IV (Dresden) die „proletarischen Hundertschaften“, linke paramilitärische Einheiten, verboten und später die sächsische Polizei der Reichswehr unterstellt. Der Einmarsch der Reichswehr erfolgte lediglich auf Anordnung des Reichspräsidenten, ohne Beschluss der Reichsregierung. Diese forderte den sächsischen Regierungschef Ziegler auf eine Regierung ohne KPD-Beteiligung zu etablieren, der Forderung wurde nicht entsprochen, worauf nach Art. 48 WRV die Reichsexekution gegenüber Sachsen, später auch gegen Thüringen verhängt wurde. Es wurde ein Reichkommissar für beide Länder ernannt und die amtierenden Minister durch die Reichswehr abgesetzt. Dabei ist zu beachten, dass es sich sowohl in Thüringen als auch in Sachsen um demokratisch legitimierte Regierungen handelte. Die Anwendung der Reichsexekution ist für den Fall einer Gefährdung der Verfassung selbst gedacht. Diese lag aber nicht vor, die Regierungen befanden sich nicht offen in Opposition zur Reichsregierung oder der Verfassung, anders als das ultrakonservative Regime in Bayern. Als sich in späteren Jahren die NSDAP in Thüringen und Braunschweig festsetzen, wurde der Einsatz der Reichswehr nicht mal erwogen, obwohl die Gefahr für Ordnung und Verfassung deutlich konkreter und höher war, als 1923 in Sachsen und Thüringen.<sup>60</sup> Es wird auch vermutet, dass gerade im Falle Thüringens, in dem die Regierung die Forderung der Reichsregierung tatsächlich umsetzte, bevor die Reichswehr einmarschierte, auch andere Motive eine Rolle spielten. So bezogen die Reichswehrtruppen in Thüringen an der bayrischen Grenze Stellung, um einen möglichen Angriff bayrischer Truppen und rechtsextremer Freikorps abzuwehren.<sup>61</sup>

### **2.2.5 Hitler-Ludendorff-Putsch November 1923**

Die Bestrebungen des Regimes Kahr, die Reichsregierung aufgrund ihrer angeblichen Verfehlungen gegenüber dem deutschen Volke zu stürzen, liefen nach Ausrufung des Ausnahmezustandes und der Maßnahmen der Reichswehr nicht so richtig an. Noch radikalere Kreise der ultrarechten Szene die Kahr in Bayern unterstützten, verloren das Ziel aber nicht aus dem Blickfeld. Besonders die Führung der NSDAP und deren SA wollten nach dem Vorbild des italienischen „Duce“ Benito Mussolini mit einem „Marsch nach Berlin“ die parlamentarische Regierung absetzen und eine nationale Diktatur errichten.<sup>62</sup>

---

<sup>60</sup> Vgl. Carsten, 1965: 215.

<sup>61</sup> Vgl. Gordon, 1959: 229 f.

<sup>62</sup> Vgl. Ziegler, 2013.

Am Abend des 8. November 1923 stürmten die Verschwörer eine Veranstaltung Kahrs, an welcher auch der Landeskommandant Lossow und weitere Vertreter der Regierung teilnahmen. Hitler hoffte die Funktionäre von seinem Plan zu überzeugen, durch Schlüsselpositionen in seinem Regime einzubinden und somit die Reichweite seiner Bewegung zu vergrößern. Unterdessen versuchten die Putschisten strategische Stellen in München zu besetzen. In Berlin wurde befürchtet, dass die ultrarechten Kräfte in Bayern, den lange angekündigten Marsch nach Berlin, zum Sturz der Regierung antreten und den Freistaat Bayern aus dem Reiche separieren würden. Zur Abwehr der Bedrohungen wurde Seeckt in einer nächtlichen Kabinettsitzung die vollziehende Gewalt und der Oberbefehl über die gesamten Streitkräfte, aufgrund des herrschenden Ausnahmezustandes auf dem Reichsgebiet nach Art. 48 WRV, übertragen. Die Machtfülle überstieg damit die Befugnisse des Reichswehrministers Geßler, eigentlich der direkte Vorgesetzte Seeckt. Nun war es Seeckts Aufgabe die Weimarer Republik gegen alle Putschisten und Revolten zu verteidigen.<sup>63</sup> Im Falle des Hitler-Putsches kam es aber nicht auf ihn an.

Die festgesetzten Funktionäre wurden noch am selben Abend vom ehemaligen Ersten Reichsquartiermeister Erich Ludendorff freigelassen, da sie ihre Teilnahme versicherten. Allerdings widerriefen sie umgehend ihre Zusicherungen und schlossen sich den Behörden, die gegen die Putschisten arbeiteten, an. Der Fortbestand der bayrischen Regierung wurde, durch das Ausweichen unbeteiligter Minister nach Regensburg, gesichert. Der Versuch, die Bayrische Reichswehr auf die Seite der Putschisten zu ziehen, scheiterte an einem Geheimbefehl des Landeskommandanten Lossow, welcher anordnete, dass die Münchner Garnison allein dem Befehl des Stadtkommandanten Folge leisten durfte. Als Hitler versuchte die Reichswehreinheiten in seine Pläne einzuspannen, wurde der Befehl geöffnet und das Manöver Hitlers misslang.<sup>64</sup> Es erfolgte letztlich nur die Einnahme des Hauptquartiers des Wehrkreiscommandos VII. Damit war schon am selben Tag der Putschversuch gescheitert. Trotzdem demonstrierte man am nächsten Tag in der Münchner Innenstadt. Die Bayrische Landespolizei hatte die Anweisung die Putschisten mit allen Mitteln aufzuhalten. Am Odeonsplatz kam es schließlich zu einer Schießerei mit 20 Toten. Der Demonstrationszug löste sich auf und die führenden Köpfe um Hitler tauchten bei Unterstützern unter, wurden aber schon am 11. November verhaftet.<sup>65</sup> Ergebnis des Putschversuches war ein reichsweites Verbot der NSDAP<sup>66</sup>, die Festnahme der führenden Putschisten und deren Prozess. Die Verurteilungen fielen jedoch vergleichsweise milde aus. Ludendorff wurde aufgrund seiner Leistungen im Ersten

---

<sup>63</sup> Vgl. Carsten, 1965: 205 f.

<sup>64</sup> Vgl. Mayer: 11 f.

<sup>65</sup> Vgl. Ziegler, 2013.

<sup>66</sup> Ein Verbot der KPD folgte vor dem Hintergrund des gescheiterten „Deutschen Oktobers“ ebenso.

Weltkrieg sogar freigesprochen. Das Verhalten der Reichswehrführung während des Putsches war erneut zurückhaltend. Die Auflösung des Putsches ist auf das Verhalten der bayrischen Generäle und das Eingreifen der Bayrischen Polizei zurückzuführen. Durch die Reichswehrführung wurde lediglich die Verteidigung gegen einen „Marsch nach Berlin“ an den thüringischen Grenzen getroffen. In Bayern selbst hat sich die Reichswehr nicht eingemischt. Dies entsprach ganz Seeckts Vorstellungen, siehe oben, da die Landespolizei selbst in der Lage war den Putsch zu bekämpfen. Im Krisenjahr 1923 war das größte Problem die rasant ansteigende Inflation, gegen die die Reichswehr absolut nichts zur Überwindung beitragen konnte. Seeckt fand aber einen Weg die Not und das Elend in der Bevölkerung zu lindern, wenn auch für propagandistische Zwecke.<sup>67</sup>

### **2.2.6 Zusammenfassung**

Die Reichswehr war die erste demokratische Armee auf deutschem Boden. Der Versuch, Merkmale einer Parlamentsarmee zu etablieren, wurde insbesondere durch die Bestimmungen des VV und die Folgen der notwendigen Reaktionen auf die turbulenten, gesellschaftlichen Situationen, gestört. Mechanismen mit denen die Reichswehr kontrolliert werden konnte, waren nur rudimentär ausgeprägt. Die dargestellten Einsätze im Inneren des Reiches unterschieden sich in ihrer Art und Intensität. Ob die zögerliche Haltung der Reichswehrführung beim Kapp-Lüttwitz-Putsch, der bayrischen Krise oder beim Hitler-Ludendorff-Putsch auf Sympathie mit den Putschisten zurückzuführen ist, wird selbst in der Literatur diskutiert. Allerdings kamen die Offiziere ihrer verfassungsmäßigen Pflicht und Auftrag besonders beim Kapp-Lüttwitz-Putsch und der bayrischen Krise, angesichts der drohenden Gefahr für den Staat und seine Institutionen, nicht genügend nach. Ein hervorstechender Grund dafür war die enorme Machtfülle des Chefs der Heeresleitung, womit die Reichsregierung in militärischen Fragen vollkommen von Seeckt abhängig war. Die Regelungslücke der WRV, welche keine Grundlage zur Bekämpfung von Putschversuchen und Aufständen beinhaltete, erforderte den improvisierten Rückgriff der Reichsregierung auf Art. 48 WRV. Ob die Anwendung in jedem Fall rechtmäßig ist anzuzweifeln. Andererseits hatte die Reichsregierung keine alternativen Ermächtigungsgrundlagen. Das erschwert logischerweise die Kontrolle über die Streitkräfte in einem solchen Einsatz, da es keine gesetzlichen Regelungen, Voraussetzungen und Vorbehalte vorhanden waren.

---

<sup>67</sup> Vgl. Gordon, 1959: 276 f.

### 3 Verfassungsrechtlicher Rahmen in der BRD

Nach der bedingungslosen Kapitulation der Wehrmacht am 8. Mai 1945 wurde das Deutsche Reich unter die Verwaltung der Alliierten gestellt. Diese legten ihre politischen Grundsätze der Besatzung am 2. August 1945 im Potsdamer Abkommen fest. Zu den Grundsätzen zählte neben Demokratisierung, Denazifizierung, Dezentralisierung, Demontage, auch die *Demilitarisierung*. Deutschland sollte nie wieder in der Lage sein Krieg führen zu können.<sup>68</sup> Allerdings sorgte der Aufbau neuer staatlicher Strukturen, die im Inkrafttreten des GG am 24. Mai 1949 gipfelten, das Zuspitzen und die Intensivierung des Kalten Krieges, für ein Umdenken der Westalliierten. Durch die gelungene Westintegration der BRD erfolgte schließlich am 12. November 1955 die Gründung der Bundeswehr, mit der Ernennung der ersten 101 Rekruten in Bonn.<sup>69</sup>

#### 3.1 Aufstellung, Auftrag und Aufgaben der Streitkräfte

Die BRD stellt gemäß Art. 87a I GG Streitkräfte<sup>70</sup> zur *Verteidigung* auf. Die Verteidigung ist somit hoheitliche Aufgabe des Bundes, bedeutet dabei „die Reaktion des Staates auf einen provozierten militärischen Angriff eines anderen Staates bzw. einer Staatenmehrheit“<sup>71</sup> und ist auch völkerrechtlich durch das Recht auf Selbstverteidigung nach Art. 51 der Charta der Vereinten Nationen gedeckt. Vom Zweck der Streitkräfte, die von außen auf das Gebiet der BRD zielende Angriffe abzuwehren, sind staatsinterne und damit polizeilichen Maßnahmen wie im Art. 35 II S. 1 GG unbedingt abzugrenzen. Damit kommen den Streitkräften als Teil der ausführenden Gewalt im Staat allgemein eine „Außenwirkung“<sup>72</sup> zu.<sup>73</sup> Die Aufstellung der Streitkräfte in der alten BRD und der ehemaligen DDR war Teil der Wiederbewaffnung Deutschlands in Zeiten des Kalten Krieges.<sup>74</sup> Beide Heere waren in das jeweilige Verteidigungsbündnis ihres Blocks fest eingebunden, der NATO im Westen und dem Warschauer Pakt im Osten. Aus dieser Tatsache heraus war der dringlichste Zweck der Streitkräfte zur jeweiligen Bündnisverteidigung beizutragen. Mit dem Fall des Eisernen Vorhangs und dem Zerfall der Sowjetunion änderte sich die Lage im Ost-West-Konflikt. Das Bedrohungspotenzial des Ostblocks war bisher für die Ausrichtung der westdeutschen Streitkräfte bezeichnend, fiel nun aber größtenteils weg, weshalb eine Neuausrichtung erfolgen musste. Gleichzeitig wurden die ehemaligen Streitkräfte der DDR, mit Beitritt der DDR zum Geltungsbereich des GG am 3. Oktober

---

<sup>68</sup> Vgl. Alliiertes Kontrollrat in Deutschland unter III A Nr. 3.

<sup>69</sup> Der 12. November 1955 war der 200. Geburtstag des preußischen Militärreformers General Gerhart von Scharnhorst. Mit diesem Datum sollte die Traditionslinie der neuen Streitkräfte aufgezeigt werden.

<sup>70</sup> Den Begriff *Bundeswehr* nennt das GG nicht. Dieser Begriff wurde durch den FDP-Bundestagsabgeordneten und ehemaligen General der Wehrmacht Hasso von Manteuffel vorgeschlagen und geht auf die Benennung der 1848 geplanten Volkswehr zurück. Vgl. hierzu Deutscher Bundestag, 2015.

<sup>71</sup> Vgl. Wipfelder, 1991: 12.

<sup>72</sup> Wipfelder, 1991: 21.

<sup>73</sup> Vgl. Ebenda.

<sup>74</sup> Vgl. Bredow, 2017: 33 ff.

1990, aufgelöst und abgewickelt. Dem wiedervereinigten Deutschland, als bevölkerungsreiche und wirtschaftsstarke Triebkraft in Europa, kam in der Folge eine größere internationale Bedeutung zu. Dieser neue (sicherheits-)politische Rahmen ließ neue Aufgaben und Herausforderungen entstehen. Besonders „*out-of-area Einsätze*“, also Einsätze deutscher Streitkräfte im Ausland bzw. außerhalb des NATO-Bündnisgebietes, wurden kontrovers diskutiert. Eine grundlegende Richtungsentscheidung fällte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) 1994 in seiner Entscheidung zu Auslandseinsätzen der Bundeswehr. Demnach sind Einsätze der Streitkräfte innerhalb von Systemen gegenseitiger kollektiver Sicherheit, z.B. im Rahmen der UNO, OSZE oder NATO, zulässig, sofern die Zustimmung des Bundestages vorliegt.<sup>75</sup>

Die Ausrichtung und Ausrüstung der Truppe war in den 1990er Jahren jedoch noch von den Vorstellungen und Bedürfnissen der Bündnisverteidigung während des Kalten Krieges auf dem europäischen Kontinent bestimmt. Eine Reform wurde erst nach den Empfehlungen der Weizsäcker-Kommission und unter Verteidigungsminister Scharping ab 1998 beschleunigt angegangen.<sup>76</sup> Jedoch wurden auch diese Reformpläne mehrmals abgewandelt, bis festgestellt wurde, dass die ehemals statischen Bedingungen des Kalten Krieges, schnellen Wandlungen im sicherheitspolitischen Umfeld gewichen sind. Es wurde dem US-amerikanischen Vorbild gefolgt und eine Transformation der Streitkräfte eingeleitet. Damit sollen die Streitkräfte in der Lage sein, bei wechselnden Ausgangsparametern und Umfeld, die größtmögliche Einsatzfähigkeit aufrechtzuerhalten.

Im Zuge der Reaktion auf die Anschläge am 11. September 2001 leistete Deutschland einen Beitrag für die Operation *enduring freedom* im sogenannten „Krieg gegen den Terror“. In dieser Situation musste Deutschland mehrere Auslandseinsätze koordinieren. Somit waren die 2000er Jahre sowohl von Reformationen der Armeestruktur, als auch von mehreren Auslandseinsätzen geprägt.<sup>77</sup>

Die konzeptionelle und strategische Ausrichtung der Bundeswehr erfuhr in den 2010er Jahren eine erneute Wendung. Durch die Ereignisse rund um die Krise in der Ukraine und der Annexion der Krim, rückte mit dem Beschluss der NATO-Staaten Ende 2014, die Landes- und Bündnisverteidigung wieder weiter in den Fokus.<sup>78</sup> Besonders die baltischen Mitgliedstaaten und Polen fürchteten eine weitere russische Aggression. Ergänzend kamen ab dem Jahr 2015 die Herausforderungen der Migrationskrise, explizit die Gefahr durch terroristische Angriffe von Flüchtlingen, hinzu. Diese neuen sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen führten zu einer neuen Auftragslage für die Bundeswehr.

---

<sup>75</sup> Vgl. BVerfGE 90, 286: Leitsatz 3a.

<sup>76</sup> Vgl. Bredow, 2017: 116.

<sup>77</sup> Vgl. Bredow, 2017: 10.

<sup>78</sup> Vgl. Bundesministerium der Verteidigung, 2014.

Das Weißbuch 2016 definiert für die Streitkräfte demnach folgenden Auftrag: <sup>79</sup>

- Verteidigung der Souveränität und territorialen Integrität Deutschlands und Schutz seiner Bürgerinnen und Bürger;
- Beitragsleistung zur Resilienz von Staat und Gesellschaft gegen äußere Bedrohungen;
- Stützen und Absichern der außen- und sicherheitspolitischen Handlungsfähigkeit Deutschlands;
- gemeinsamer Beitrag zur Abwehr sicherheitspolitischer Bedrohungen für die offene Gesellschaft und den freien und sicheren Welthandels- und Versorgungswege mit Partnern und Verbündete leisten;
- zur Verteidigung der Verbündeten und zum Schutz ihrer Staatsbürger beizutragen;
- Förderung der Sicherheit und Stabilität im internationalen Rahmen und
- Stärkung der europäischen Integration, transatlantische Partnerschaft und multinationale Zusammenarbeit.

In der Analyse lässt sich der hohe Stellenwert der Landes- und Bündnisverteidigung ablesen. Zweitwichtigste Aufgabe ist demnach der Heimatschutz. Richtigerweise wird festgestellt, dass Angriffe aus und auf dem „Cyber- und Informationsraum“ und Terrorismus auf die Schnittstelle von innerer und äußerer Sicherheit einwirken. Im Vergleich zum Weißbuch 2006 werden zwar die Risiken und Gefahren des Terrorismus definiert, allerdings wird keinerlei Beitrag der Bundeswehr zu dessen Bekämpfung angegeben. Obwohl die Bekämpfung von Terrorismus zur bestimmenden Realität der Bundeswehreinsätze geworden ist. <sup>80</sup>

Aus dem Auftrag leiten sich die Aufgaben der Bundeswehr ab<sup>81</sup>, diese sind:

- die Landes- und Bündnisverteidigung;
- das internationale Krisenmanagement;
- der Heimatschutz;
- die Partnerschaft und Kooperation auch jenseits von EU und NATO;
- die humanitäre Not und Katastrophenhilfe und
- weitere durchgängig wahrzunehmende Aufgaben.

Da die Bundeswehr aufgrund ihrer zahlenmäßigen Stärke und Bewaffnung ein Machtfaktor darstellt, muss eine Kontrolle ihrer Tätigkeit in einer Demokratie eine Selbstverständlichkeit und die Stellung im Staate klar umrissen und begrenzt sein.

---

<sup>79</sup> Vgl. Bundesregierung, 2016: 90.

<sup>80</sup> Vgl. Major, Mölling, 2017.

<sup>81</sup> Vgl. Ebenda.



### 3.2 Stellung der Streitkräfte im Staatsgefüge

Die Bundeswehr ist eine *Parlamentsarmee*<sup>82</sup> und steht somit unter parlamentarischer Kontrolle.<sup>83</sup>

Das GG trennt in Streitkräfte (Art. 87a) und Bundeswehrverwaltung (Art. 87b) unter dem Dach des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg). Damit zählt das BMVg als oberste Bundesbehörde nicht zu den Streitkräften. Gleichwohl ist die Bundeswehr Teil der Bundesverwaltung und somit der Exekutive.<sup>84</sup> In der BRD herrscht ein sog. *Primat der Politik*<sup>85</sup> gegenüber den Streitkräften. Dieser Vorrang der Politik, ist ein übergeordneter Sicherungsmechanismus zur Kontrolle der Streitkräfte und deren Verwendung. Die Kontrolle erfolgt weiterhin sowohl durch die Bundeswehr selbst (Selbstkontrolle), als auch durch die öffentliche Wahrnehmung, die anderen Staatsgewalten gemäß Art. 20 III GG und den Bundesrechnungshof Art. 114 II (Fremdkontrolle)<sup>86</sup>. Das Prinzip der Parlamentsarmee ist somit der Kontrolle durch die Legislative zuzuordnen und erfolgt in der BRD durch mehrere Institutionen. Einerseits sind die zahlenmäßige Stärke und die grundsätzliche Organisation der Streitkräfte an die Haushaltsplanung des Deutschen Bundestages gemäß Art. 87 I Satz 2 i.V.m. Art. 110 GG gebunden (Budgetrecht). Andererseits bedarf es für die Unterstützung des originären Zwecks der Streitkräfte, die Feststellung des Verteidigungs- bzw. Spannungsfalls nach Art. 115a bzw. Art. 80a durch den Bundestag. Ebenso liegt die Entscheidungskompetenz, ob und in welchem Umfang die Bundeswehr außerhalb des Geltungsbereiches des GG (Ausland) eingesetzt wird, ebenfalls allein beim Deutschen Bundestag. Durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juli 1994 (zu out-of-area-Einsätzen) wurde höchstrichterlich entschieden, dass selbst für Einsätze der Streitkräfte innerhalb von „Systemen kollektiver Selbstverteidigung“ nach Art. 24 II GG, grundsätzlich vorher die Zustimmung des Bundestages einzuholen ist.<sup>87,88</sup> Dieser rechtlicher Rahmen räumt dem Bundestag einen deutlichen Entscheidungsvorbehalt (Parlamentsvorbehalt) ein. Näheres dazu ist im ParlBG geregelt.

---

<sup>82</sup> Vgl. Redaktion der Bundeswehr, 2019b.

<sup>83</sup> Vgl. Ebenda.

<sup>84</sup> Das bedeutet, dass auch die Bundeswehr sämtlichen rechtsstaatlichen Prinzipien (z.B. dem Verhältnismäßigkeitsprinzip) unterliegt.

<sup>85</sup> Lat. *Primatus*: Vorrang. Unterstützt wird diese Institution durch Clausewitz' berühmtes Zitat, wonach der Krieg „eine bloße Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln“ sei, wobei er hier nicht meint, dass sich die Streitmacht hierarchisch der Politik unterordnet, sondern der Streitkraft ein politischer Zweck/Zielsetzung vorgegeben wird. Vgl. Clausewitz, 2016: 28–31.

<sup>86</sup> Der Bundesrechnungshof kann keiner der drei Staatsgewalten eindeutig zugerechnet werden. Durch seine Tätigkeit überwacht er die Wirtschaftlichkeit und ordnungsgemäße Haushaltsführung des BMVg und damit der Bundeswehr, siehe Art. 114 II GG.

<sup>87</sup> Vgl. BVerfGE 90, 286: Leitsatz 3a.

<sup>88</sup> Ausnahmen bilden Einsätze bei Gefahr im Verzug (z.B. die Operationen Libelle und Pegasus). Hier ordnet die Bundesregierung nach § 5 I Parlamentsbeteiligungsgesetz (ParlBG) den Einsatz vorläufig an und der Bundestag stimmt diesen nachträglich zu.

Eine weitere Institution der parlamentarischen Kontrolle ist der Verteidigungsausschuss. Dieser Pflichtausschuss unterstützt gemäß Art. 45a I GG den Bundestag bei verteidigungspolitischen Beschlussfindung und trägt durch seine Tätigkeit nach § 62 I der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages selbstständig zur parlamentarischen Kontrolle der Streitkräfte und der Verteidigungspolitik bei.<sup>89</sup>

Weiteres Mittel der parlamentarischen Kontrolle der Streitkräfte ist der Wehrbeauftragte des Bundestages. Seine Aufgabe und Befugnisse leiten sich zusätzlich aus dem Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (WBeauftrG) ab. Hauptaufgabe ist damit die Untersuchung von Verletzungen der Grundrechte<sup>90</sup> der Soldaten oder der Grundsätze der Inneren Führung<sup>91</sup>. Er ist bei seiner Tätigkeit gemäß § 1 II WBeauftrG nur gegenüber dem Bundestag und dem Verteidigungsausschuss weisungsgebunden. In einem verpflichtenden Jahresbericht weist der Wehrbeauftragte u.a. auf Missstände innerhalb der Streitkräfte hin. Für seine Arbeit hat er ein umfassendes Informationsrecht gegenüber dem BMVg und den nachgeordneten Dienststellen gemäß § 3 WBeauftrG. Schließlich hat jeder Soldat gemäß § 7 WBeauftrG das Recht eine Eingabe an den Wehrbeauftragten zu wenden, ohne den Dienstweg einhalten und dienstliche Maßregelungen oder Nachteile erwarten zu müssen.

Ein weiterer Schutzmechanismus um Machtmissbrauch und ein „Abkapseln“ der Streitkräfte von der restlichen Gesellschaft zu verhindern, ist die Beschränkung der Militärgerichtsbarkeit. Diese gliedert sich in die Strafgerichtsbarkeit, Wehrdienstgerichtsbarkeit und Wehrstrafgerichtsbarkeit. Im Normalfall unterliegen die Angehörigen der Streitkräfte in Strafverfahren heute der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Art. 96 II GG sieht lediglich für den Verteidigungsfall die Tätigkeit von Wehrstrafgerichten vor. In Wehrdisziplinar- und beschwerdeverfahren bilden die Truppendienstgerichte nach Art. 96 IV GG i.V.m. § 69 I Wehrdisziplinarordnung (WDO) die erste Instanz.<sup>92</sup> Eine besondere Militärgerichtsbarkeit, abgekoppelt von der ordentlichen (zivilen) Gerichtsbarkeit, wie bis 1920 bzw. erneut von 1933-1945 herrscht heute nicht mehr.<sup>93</sup> Somit findet hier eine institutionalisierte Kontrolle der Streitkräfte, in diesem Fall durch die Judikative, statt.

---

<sup>89</sup> Art. 45a II GG räumt dem Verteidigungsausschuss zusätzlich die Rechte eines Untersuchungsausschusses auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder ein.

<sup>90</sup> Nach § 6 Soldatengesetz (SG) hat jeder Soldat die gleichen staatsbürgerlichen Rechte wie jeder andere Staatsbürger (Soldat als sog. „Staatsbürger in Uniform“). Einschränkungen einschränkbarer Grundrechte von Soldaten durch Gesetze/Befehle sind gemäß Art. 17a GG grundsätzlich möglich, müssen sich aber auf die gesetzliche Dienstpflicht § 7 ff. SG des Empfängers gründen, dienstlich erforderlich und verhältnismäßig sein.

<sup>91</sup> Das Modell der Inneren Führung dient dazu, demokratiefeindlichen Gefahren in der Truppe zu begegnen. Es konkretisiert laut Zentraler Dienstvorschrift 10/1 u.a. die Integration der Soldaten in Staat und Gesellschaft, das Leitbild des Staatsbürgers in Uniform, die ethische, die rechtliche und politische Legitimation des Streitkräfteauftrages.

<sup>92</sup> Vgl. Wipfelder, 1991: 135 ff.

<sup>93</sup> Vgl. Wipfelder, 1991: 136f.

Das Primat der Politik spiegelt sich auch in der Führung der Bundeswehr. Der Bundesminister der Verteidigung ist eine zivile Person, die als Teil der Bundesregierung vom Deutschen Bundestag getragen wird. Nach Art. 65a GG ist diese Person der Inhaber der Befehls- und Kommandogewalt (IBuK)<sup>94</sup>. Damit liegen sowohl die Befehls- als auch die Kommandogewalt in der Hand der politischen Stelle des Bundesverteidigungsministers. Der IBuK wird in seiner Tätigkeit durch das BMVg unterstützt und durch seine beamteten Staatssekretäre vertreten. Als militärischer Berater steht dem IBuK und der Bundesregierung der Generalinspekteur der Bundeswehr (GenInspBw)<sup>95</sup> zur Verfügung. Dieser ist ranghöchster Soldat und damit truppendienstlicher Vorgesetzter aller Soldaten. Durch das Primat der Politik ist dieser dem Bundesminister der Verteidigung und den Staatssekretären untergeordnet und hat keine Entscheidungsbefugnis. Der IBuK, seine Staatssekretäre und der GenInspBw bilden die strategische Führungsebene. Dem GenInspBw ist das Einsatzführungskommando unterstellt, welches die operative Führungsebene abdeckt.<sup>96</sup> Jeder Einsatz der Streitkräfte im Rahmen wird von hieraus geführt und ggf. die geltenden Mandatsbestimmungen überwacht. Die taktische Ebene wird durch die Führung des jeweiligen Einsatzkontingentes abgedeckt.<sup>97</sup> Der GenInspBw bildet mit seinem Stellvertreter und den Inspektoren der Teilstreitkräfte und Organisationbereichen<sup>98</sup> den militärischen Führungsrat. Dieser setzt sich zwar mit militärischen Angelegenheiten grundlegender Bedeutung auseinander, hat aber keine Entscheidungsbefugnis inne und ist somit ein reines Beratungsgremium.<sup>99</sup>

Im Vergleich zur Stellung der Reichswehr in der Weimarer Republik, fallen sofort die Fülle an Kontrollmechanismen, das starke Primat der Politik und die Konzentration der Befehls- und Kommandogewalt in der politischen Stelle des Bundesverteidigungsministers auf. Ein Verhalten der Bundeswehrführung wie jenes der Reichswehrführung in den o.g. Situationen, in dem durch Passivität der Befehlshabenden, der verfassungsmäßige Auftrag missachtet wurde, sind somit deutlich unwahrscheinlicher. Die Befugnisse der höchsten Offiziere in den Streitkräften sind lediglich auf Beratung, Befehlsausführung, Ausbildung und Dienstaufsicht beschränkt. Eine Übertragung der exekutiven Gewalt auf eine militärische Stelle, ist nicht mehr möglich. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass die politische Führung bzw. das Parlament jeden Einsatz der Streitkräfte in vollem Umfang zu vertreten und zu verantworten hat. Die Institution der Inneren Führung ist der Versuch, innerhalb der Bundeswehr für eine Identifizierung mit dem Staat und eine feste Verankerung mit der Gesellschaft zu erreichen und eine Abkapselung zu verhindern.

---

<sup>94</sup> Im Verteidigungs- bzw. Spannungsfall geht die Befehls- und Kommandogewalt auf den Bundeskanzler gemäß Art. 115b GG über.

<sup>95</sup> Vgl. Redaktion der Bundeswehr, 2019c.

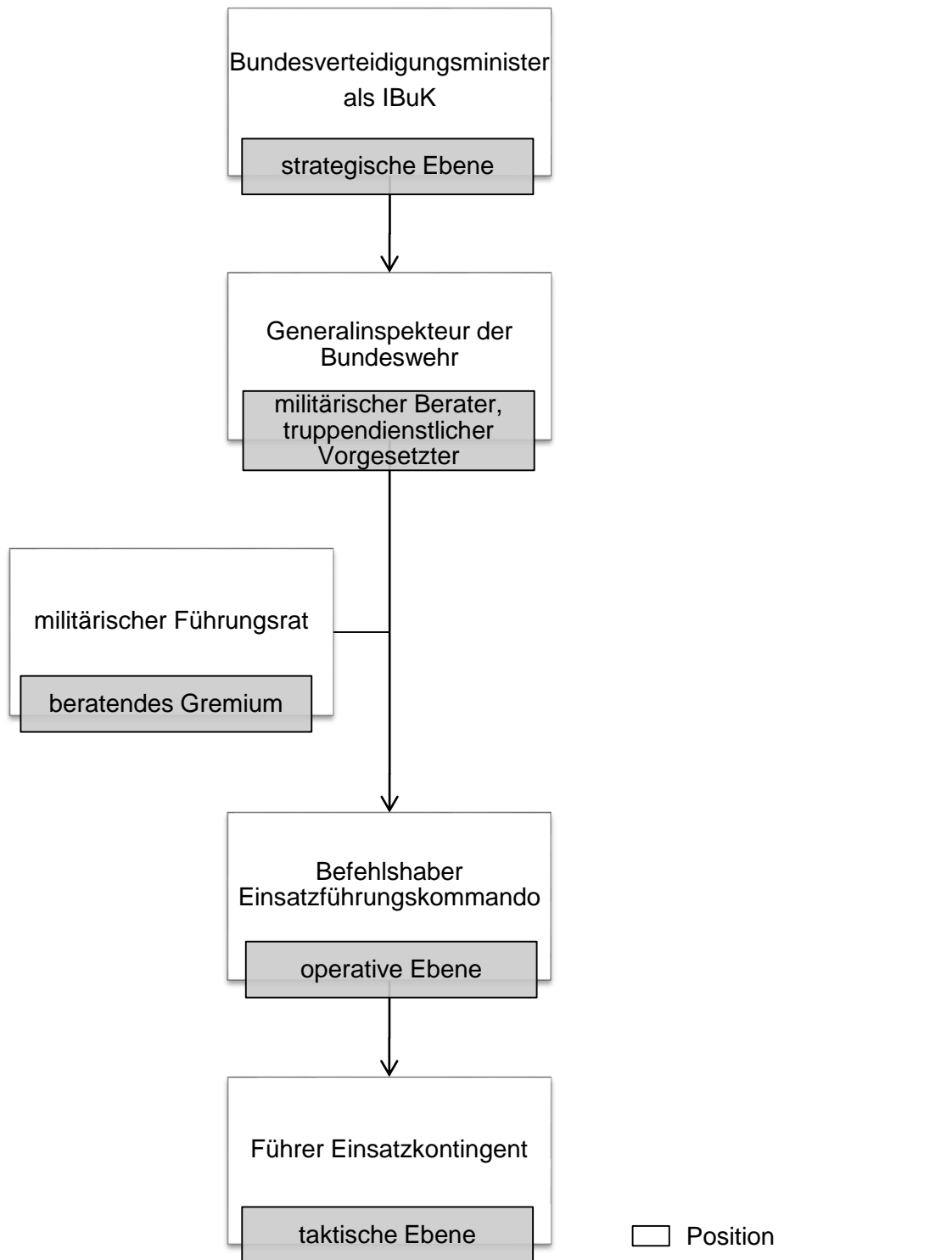
<sup>96</sup> Vgl. Redaktion der Bundeswehr, 2019a.

<sup>97</sup> Vgl. Redaktion der Bundeswehr, 15.12.17.

<sup>98</sup> Heer, Luftwaffe, Marine; Streitkräftebasis, Zentraler Sanitätsdienst und Cyber- und Informationsraum.

<sup>99</sup> Bundesministerium der Verteidigung, 2012: 5Ziffer II Nr. 5.

Abbildung 2: Darstellung der Befehls- und Kommandostruktur der Bundeswehr



Quelle: eigene Darstellung

### 3.3 Verwendungsarten

Die Streitkräfte eines Staates stellen wie o.g. ein Machtinstrument dar, das missbraucht werden könnte. Die geschichtliche Erfahrung zeigt, dass Macht zu Missbrauch führt, wenn es keine ausreichenden Sicherungsmechanismen gibt. Somit könnte die Streitmacht der Gesellschaft oder anderen Staaten dann gefährlich werden, wenn sie über ihre Befugnisse hinaus tätig wird und dabei unrechtmäßig Zwangsmittel anwendet oder Bürgerechte einschränkt. Zur Verhütung des Missbrauchs braucht es klare und strikte Vorgaben zum Gebrauch der Streitkräfte. Es bestehen mehrere Möglichkeiten die Streitkräfte zu verwenden. Maßgebende Norm ist Art. 87a II GG, mit folgendem Vorbehalt: „Außer zur Verteidigung, dürfen die Streitkräfte nur eingesetzt werden, soweit es das Grundgesetz zulässt.“. Die Verwendungsmöglichkeiten bei denen die Streitkräfte „als Mittel der vollziehenden Gewalt, insbesondere unter Inanspruchnahme hoheitlichen Zwangs mit der Möglichkeit der Anwendung von Waffengewalt“<sup>100</sup> verwendet werden, wird Einsatz genannt. Für diesen Rahmen gibt es verschiedene Szenarios, mit den dazugehörigen einschlägigen Normen.

Art. 87a I S. 1 GG legt wie o.g. als Grundnorm der Wehrverfassung, den Zweck der Streitkräfte fest. Der Begriff *Verteidigung* wird im Grundgesetz nicht weiter definiert. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff meint nach Wipfelder die Abwehr eines unprovokierten, bewaffneten Angriff, eines fremden Staates, welcher folglich auf ein völkerrechtlich geschütztes Gut der BRD (Staatsgebiet, Staatsvolk, Staatsgewalt) gerichtet ist. Wie sich die Ausrichtung und Organisation der Bundeswehr über die Jahre gewandelt hat, so hat sich auch das Verständnis des Verteidigungsbegriffs gewandelt. Denn dieser kann ausdifferenzierter betrachtet werden. Bei Schulte-Bunert wird der Verteidigungsbegriff in „Landesverteidigung“, „Bürger- und Personalverteidigung“ und die „Souveränitätsverteidigung“ aufgegliedert.<sup>101</sup> Zum effektiven Schutz der genannten Rechtsgüter ist die Verteidigung auch nicht auf das Bundesgebiet begrenzt.<sup>102</sup> Andernfalls wären Evakuierungsoperationen von Staatsangehörigen aus Krisengebieten, ohne rechtzeitiges Vorliegen eines entsprechenden UN-Mandats, bei konkreter Gefahr für Leib und Leben der Bürger, nicht möglich.

Wie im Abschnitt über die Stellung der Streitkräfte im Staatsgefüge erläutert, bedarf jeder Einsatz der Bundeswehr im Ausland der Zustimmung des Bundestages. Dieser Parlamentsvorbehalt bezieht sich aber nur auf, von der Bundesregierung beabsichtigte Einsätze oder rückwirkend auf einen aufgrund von Gefahr im Verzug durchgeführter Einsatz.

---

<sup>100</sup> Deutscher Bundestag 15. Wahlperiode, 2004.

<sup>101</sup> Schulte-Bunert, 2013: 101 f.

<sup>102</sup> Vom Begriff Verteidigung ist der Verteidigungsfall nach Art. 115a GG abzugrenzen, dieser bezieht sich explizit auf einen Angriff auf das Staatsgebiet der BRD.

Der Parlamentsvorbehalt darf die „militärische Wehrfähigkeit“ und „Bündnisfähigkeit“ der Streitkräfte nicht beeinträchtigen.<sup>103</sup> Aus dem Vorbehalt ergibt sich jedoch keine Befugnis des Parlamentes, selbst die Initiative für einen Einsatz der Streitkräfte zu ergreifen.<sup>104</sup> Art. 87a I Satz 1 GG ermächtigt die Streitkräfte folglich dazu, den Angriff auf die BRD mit militärischen Mittel abzuwehren. Einzige konkrete verfassungsrechtliche Einschränkung erfährt der Verteidigungsbegriff nur aus Art. 26 I GG. Dieser verbietet die Vorbereitung von Angriffskriegen und folgt dabei den Vorschriften des Völkerrechts, welches somit nur noch Verteidigungskriege kennt. Strittig ist die Auslegung von Ausnahmen dieses Gewaltverbotes. Denn Art. 51 der Charta der UN erlaubt jedem Staat im Falle eines bewaffneten Angriffs das Recht auf Selbstverteidigung. Allerdings kann es hier je nach militärischer Doktrin und Auffassung zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Fraglich ist z.B. ob auch präemptive (vorsorglich bei unmittelbarer Bedrohung) oder präventive (vorsorglich bei potenzieller Bedrohung) Verteidigung zulässig ist.<sup>105</sup>

Eine weitere Verwendungsgrundlage ist Art. 24 II GG, welcher Einsätze in Systemen kollektiver Sicherheit erlaubt. Dazu zählen z.B. die UNO, EU und die NATO. Wie im Vorfeld schon in Bezug auf das „out-of-area-Urteil“ erörtert, impliziert diese Verwendungsart, dass die Streitkräfte außerhalb des Hoheitsgebietes oder mit erheblichen Außenbezug eingesetzt werden. Der Einsatz im Inneren der BRD ist damit nicht erfasst.

Der *äußere Notstand* nach Art. 87a III i.V.m. 80a und 115a GG, separiert in Spannungsfall und Verteidigungsfall, dient zur Erhöhung der militärischen Alarmbereitschaft, bei einem drohenden bewaffneten Angriff auf die BRD und verschiebt Kompetenzbefugnisse. Dabei ist der Spannungsfall die Vorstufe des Verteidigungsfalls. Die Feststellung durch den Bundestag berechtigt die Bundeswehr, beispielsweise Wehrpflichtige bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres nach § 3 Abs. 5 Wehrpflichtgesetz einzuberufen und den Einsatz im Inneren in der in Absatz 3 beschriebene Bereichen, jedoch immer gebunden an den Verteidigungsauftrag.

Gab es mit der Verabschiedung des GG 1949 ausdrücklich keine Notstandsregelung, mit dem Verweis auf die Erfahrungen mit Art. 48 der Verfassung der Weimarer Republik, wurde im Zuge der Verabschiedung der deutschen Notstandsgesetze 1968 Grundlagen für die Verwendung der Streitkräfte im Inneren geschaffen. Diese Notstandsgesetze sollen der Stärkung der Handlungsfähigkeit des Staates in Krisensituationen, wie dem *inneren Notstand* oder dem *Katastrophennotstand*, dienen.

---

<sup>103</sup> Vgl. BVerfGE 90, 286: Orientierungssatz unter 7. zu Leitsatz 3.

<sup>104</sup> Vgl. BVerfGE 90, 286: Rdnr. 346.

<sup>105</sup> Vgl. Rudolf, 2018: 18 ff.

Art. 87a IV, unter den Voraussetzungen des Art. 91 II GG, dient im Falle eines inneren Notstandes dem Schutz des *Bestandes* des Bundes, eines Landes oder der *freiheitlichen demokratischen Grundordnung* (FDGO). Bestand bedeutet hierbei den Erhalt der staatsgründenden Merkmale: das Staatsvolk, die Unverletzlichkeit des Hoheitsgebietes und die Handlungsfähigkeit nach außen und innen.<sup>106</sup> Die FDGO beschreibt nach aktueller Rechtsprechung den unabänderlichen Kern des geltenden Verfassungsrechts: die Menschenwürde, das Demokratieprinzip und die Rechtsstaatlichkeit.<sup>107</sup> Grundsätzlich ist bei einem Inneren Notstand die Polizei für die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuständig. Ein Einsatz der Streitkräfte kann deshalb nur subsidiär oder als letztes Mittel erfolgen. Die Regelung weist den Einsatz der Streitkräfte an, wenn dem betroffenen Land die Bereitschaft oder Fähigkeit fehlt die Gefahr zu bekämpfen und das Entsenden der Streitkräfte erforderlich ist, also Bundes- und Landespolizei mit der Gefahrenbekämpfung überfordert sind. Die Entscheidung zur Entsendung trifft in diesem Fall die Bundesregierung. Der Bundestag und der Bundesrat können die Einstellung des Engagements fordern.

Zur Bewältigung von *Naturkatastrophen* oder *besonders schweren Unglücksfällen*<sup>108</sup> in einem Bundesland oder über die Grenzen eines Landes hinweg, können die Streitkräfte gemäß Art. 35 II S. 2 bzw. III GG hinzugezogen werden. Im ersten Fall fordert das betroffene Land selbst die Streitkräfte beim BMVg zur Unterstützung an, im überregionalen Fall liegt die Entscheidung bei der Bundesregierung. Bei letzterem hat der Bundestag bzw. der Bundesrat hat hier ebenfalls das Recht, die Einstellung der Maßnahmen zu fordern. Auch hier ist der Einsatz der Bundeswehr wieder subsidiär unterstützend vorgesehen und soll dann stattfinden, wenn die zivilen Mittel nicht ausreichen.

Vom Begriff *Einsatz* ist das „schlicht hoheitliche Handeln unterhalb der Einsatzschwelle“<sup>109</sup> abzugrenzen. Diese Verwendung fällt nicht unter das Gebot des Art. 87a II GG und ist dadurch gekennzeichnet, dass die Angehörigen der Streitkräfte keine Zwangsmittel anwenden und lediglich Kompetenzen der Streitkräfte (Personal/Technik) anderen Behörden nutzbar gemacht werden.<sup>110</sup> Klassisches Beispiel einer solchen Verwendung ist das Leisten von Amtshilfe nach Art. 35 I GG, z.B. durch technisch-logistische oder personelle Unterstützung auf Ersuchen einer Behörde des Bundes/Landes, wie im Rahmen der Flüchtlings-Problematik ab 2015 geschehen.<sup>111,112</sup> Eine weitere

---

<sup>106</sup> Vgl. Kokott in Sachs. Et al., 2018 Art. 87a Rdnr. 66.

<sup>107</sup> Vgl. BVerfGE 144, 20: Leitsatz unter 3.

<sup>108</sup> Näheres zum besonders schweren Unglücksfall unter 4.2.

<sup>109</sup> Deutscher Bundestag 15. Wahlperiode, 2004.

<sup>110</sup> Ebenda.

<sup>111</sup> ZEIT ONLINE, 2016.

<sup>112</sup> Vgl. Krause, 2017: 6.

Möglichkeit der Verwendung unterhalb der Einsatzschwelle sind Ressortvereinbarungen. Zum Beispiel übernimmt die Bundeswehr die Ölüberwachung und -bekämpfung auf hoher See, protokollarische Aufgaben und deckt mit der Flugbereitschaft des BMVg den Transport von politisch-parlamentarischen Führungspersonen ab.<sup>113</sup> Bemerkenswert ist, dass sich gemäß Art. 9 III GG Maßnahmen nach Art. 35 II, III; Art. 87a IV und Art. 91 nicht gegen Arbeitskampfmaßnahmen richten dürfen. Das schließt einen Einsatz der Streitkräfte zur Streikbekämpfung, wie zeitweise in der Weimarer Republik, siehe oben, ausdrücklich aus.

Der Vollzähligkeit halber muss, hier außerhalb der bisherigen Betrachtungen, die Bemächtigung der Bundeswehr aus dem Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen (UZwBwG) erwähnt werden. Das UZwBwG ermöglicht der Bundeswehr, sich vor gegen sie selbst gerichtete Straftaten und Störungen des dienstlichen Ablaufs zu schützen. Dazu sind berechtigte Personen gemäß § 1 UZwBwG befugt, innerhalb von militärischen Sicherheitsbereichen i.S.d. § 2 II UZwBwG, beim Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen, „polizeiliche Standardmaßnahmen“ (§§ 4 – 8 UZwBwG) durchzuführen. Die Bundeswehr übernimmt demnach in ihren Sicherheitsbereichen die Aufgaben der normalen Polizei. Als am Anfang des Zweiten Irakkrieges ab 2003 die Bundesregierung eine Teilnahme an der US-amerikanisch geführten Militärintervention ausschließ, wurde den USA dahingehend entgegengekommen, als dass die US-amerikanischen Basen in der BRD durch deutsche Soldaten bewacht wurde. Dazu wurden die amerikanischen Stützpunkte zu militärischen Sicherheitsbereichen ernannt und die Soldaten auf Grundlage des UZwBwG zum Objektschutz eingesetzt. Da den Soldaten quasi polizeiliche Befugnisse in den militärischen Sicherheitsbereichen zustehen, handelte es sich hierbei um einen Einsatz im engeren Sinne, allerdings nicht auf Grundlage des Art. 35 II S. 2 bzw. III GG. Der politische Zweck der Maßnahme ist unverkennbar. Aufgrund der herrschenden Lage wurde dieses Vorgehen weder politisch noch rechtlich reflektiert. Festzuhalten bleibt, dass es sich hierbei definitiv um einen rechtlichen Grenzbereich gehandelt hat.<sup>114</sup>

---

<sup>113</sup> Vgl. Hoffmann, 2018: 23.

<sup>114</sup> Vgl. Krause, 2017: 7 ff.



**Tabelle 1: Vergleich innerer und äußerer Sicherheit**

	Innere Sicherheit	Äußere Sicherheit
Zweck:	Abwehr von Angriffen aus der Gesellschaft auf die Gesellschaft oder auf den Staat.	Abwehr militärischer Angriffen von außen auf den Staat.
Schutzgüter:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherheit und Funktionsfähigkeit der staatlichen Institutionen</li> <li>- gesellschaftliche Ordnung</li> <li>- Schutz des Individuums als Grund- und Menschenrechtsträger</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Integrität des Staatsgebiets</li> <li>- Handlungsfähigkeit der Staatsmacht</li> <li>- Staatsvolk</li> </ul>
Mittel:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Polizei des Bundes/der Länder</li> <li>- Inlandsgeheimdienste (Bundesamt und Landesämter für Verfassungsschutz, Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst<sup>115</sup>)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Streitkräfte</li> <li>- Auslandsgeheimdienst (Bundesnachrichtendienst)</li> </ul>
Beispiel	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kriminalitätsbekämpfung</li> <li>- Gewaltprävention</li> <li>- Terrorabwehr</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Landesverteidigung</li> <li>- Heimatschutz</li> <li>- Krisenmanagement</li> </ul>
Grenzen:	- eindeutiger Außenbezug der Bedrohung	- eindeutiger Innenbezug der Bedrohung

Quelle: eigene Darstellung

<sup>115</sup> Das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst erfüllt die Aufgaben einer Verfassungsschutzbehörde im Geschäftsbereich des BMVg.

## 4 Terrorismus und der Einsatz der Bundeswehr im Inneren

### 4.1 Grundlegende Vorbetrachtungen

Es gibt international keine einheitlich geltende Definition für den Begriff *Terrorismus*.<sup>116</sup> Vielmehr wird dieser auch als politischer Kampfbegriff verwendet. Objektiv betrachtet bedeutet der Begriff allgemein eine Form des politischen, ideologischen oder religiösen Extremismus, welcher unter Anwendung symbolischer Gewalt, versucht, eine Reaktion zu provozieren und damit den selbst definierten Gegner zu manipulieren. Dabei ist das Ziel die öffentliche Demonstration der eigenen Macht und im Umkehrschluss die Schwäche des Feindes.<sup>117</sup> Prof. Dr. Andreas Elter hat 12 Kriterien aufgestellt, die bei der Identifizierung von Terrorgruppen helfen können.<sup>118</sup> Das deutsche Recht beschäftigt sich im Strafrecht mit Terrorgruppen. In Deutschland ist die Bildung terroristischer Vereinigung nach § 129a Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Diese Norm setzt, mit dem Rückgriff auf § 129 II StGB, aber mindestens drei Personen voraus, welche die Absicht hegen, die in § 192a StGB aufgeführten Straftaten zu planen oder zu begehen. Ein Einzeltäter oder ein Duo ist von dieser Regelung nicht erfasst. Allerdings ist das auch nicht notwendig, da die bloße Bezeichnung *Terrorist* keine strafrechtliche Relevanz aufweist und wie o.g. auch als Kampfbegriff missbraucht werden kann. Die Abwehr terroristischer Taten im Sinne von § 129 II StGB ist damit grundlegend dem Bereich der inneren Sicherheit zuzurechnen und durch die Polizei zu betreiben.

Grundsätzlich muss zwischen inländischen und ausländischen Terrororganisationen unterschieden werden.<sup>119</sup> Der Grund dafür ist der von der jeweiligen Organisation ausgehende Angriffsvektor eines möglichen Terroranschlags und die daraus notwendigen Reaktionen der staatlichen Organe.<sup>120</sup> Den Wandel den die Form und das Vorgehen terroristischer Gruppierungen vollzogen haben, wird in der Publikation von Holger Schmidt ausgeführt.<sup>121</sup>

Die derzeitig bedrohlichste Form des Terrorismus, ist der grenzüberschreitende, islamistisch motivierte Terrorismus. In der Folge der Anschläge des 11. September 2001, wurde durch die Vereinigten Staaten von Amerika das erste und bisher einzige Mal der Bündnisfall der NATO ausgelöst. Der Anschlag selbst wurde durch die UN als bewaffneter

---

<sup>116</sup> Lat. *terror*: Furcht, Schrecken. In der Gesellschaft ist dieser Begriff meist negativ behaftet. Das Gegenteil des Terroristen ist der Freiheits- oder Widerstandskämpfer, wobei es auf den Betrachter ankommt, welche Bezeichnung zutrifft. Der Terrorist befindet sich also in Opposition zur herrschenden Klasse oder Mehrheit.

<sup>117</sup> Vgl. Neumann, 2016: 26 ff.

<sup>118</sup> Elter, 2007.

<sup>119</sup> Als historisches Beispiel einer inländischen Terrorgruppe kann z.B. die „Rote Armee Fraktion“ gesehen werden, als Beispiel einer ausländischen Terrorgruppe z.B. „Al-Qaida“ oder der „Islamische Staat“, wobei ausländisch meint, dass eine Form der Steuerung der Terrorgruppe aus dem Ausland stattfindet.

<sup>120</sup> Während eine ausländische Terrororganisation ggf. den Verteidigungsauftrag aufgrund des Außenbezugs der Streitkräfte auszulösen vermag.

<sup>121</sup> Vgl. Schmidt, 2017: 35–51.

Angriff von außen gewertet, da trotz Inlandsbezugs (inländische Flüge, inländische Ziele) ein starker Außenbezug (Beauftragung, Steuerung, Finanzierung durch Al-Qaida-Mitglieder in Afghanistan) hergestellt werden konnte. Durch diesen Außenbezug und die Wertung als bewaffneter Angriff, beriefen sich die Vereinigten Staaten von Amerika als Rechtfertigung des anstehenden „Krieges gegen den Terror“ auf Art. 51 der Charta der Vereinten Nationen und machten von ihrem Recht auf Selbstverteidigung gebrauch. Diese Wertung und Rechtfertigung wird im Nachhinein mehr als angezweifelt und teilweise als illegitim angesehen.<sup>122</sup> In Folge der Anschläge im November 2015 in Paris wurde erstmals von Frankreich um Beistand durch die übrigen Mitgliedstaaten gebeten. Dieses Vorgehen ist insofern bemerkenswert, da als bewaffneter Angriff jede Art von Waffengewalt auf das Hoheitsgebiet durch einen Staat oder dessen Streitkräfte gilt. Der Islamische Staat ist völkerrechtlich allerdings nicht anerkannt, somit kein staatliches Gebilde. Die Gleichsetzung von terroristischen Anschlägen mit bewaffneten Angriffen hat nach Wiefelspütz strenge Kriterien. Demnach muss der Angreifer eine „militärähnliche Operations- und Organisationsstruktur“ aufweisen oder der Angriff ein kriegsähnliches Zerstörungspotenzial besitzen.<sup>123</sup> Diese Kriterien wurden durch Frankreich im Falle des Islamischen Staates als erfüllt angesehen und militärische Gegenmaßnahmen eingeleitet.

Wie eingangs erwähnt, ist in Deutschland eine institutionelle Trennung zwischen innerer und äußerer Sicherheit vorgesehen. Damit sind die Aufgaben der Polizei und der Streitkräfte klar abgegrenzt. Die Entwicklungen nach dem 11. September 2001, insbesondere die Gefährdung durch Terroranschläge stellte diese Trennung vor Probleme. Für den Fall, dass bloße polizeiliche Mittel zur Abwehr eines möglichen Anschlages nicht ausreichen, wären die Mittel der Bekämpfung und Wiederherstellung der inneren Sicherheit durch die Polizei erschöpft. Allerdings ist der Staat umfassend zum Schutz seiner Bürger verpflichtet. Zur Wahrnehmung dieser Pflicht müssen die staatlichen Organe befähigt sein, auf den jeweiligen Bedrohungsfall mit den geeigneten Mitteln reagieren zu können.<sup>124</sup> Das schließt auch den Einsatz der Streitkräfte im Inneren ein. Allerdings ist in Deutschland jegliches staatliche Handeln an Recht und Gesetz und bei der Anwendung hoheitlicher Mittel an das Prinzip der Verhältnismäßigkeit gebunden. Damit bedarf es für den Einsatz der Bundeswehr zur Terrorbekämpfung im Inneren einer Ermächtigungsgrundlage.

---

<sup>122</sup> Vgl. Wiefelspütz, 2007: 83 ff.

<sup>123</sup> Vgl. Wiefelspütz, 2007: 16 f.

<sup>124</sup> Vgl. Wiefelspütz, 2007: 12 f.

## 4.2 Rechtliche Grundlagen für einen Einsatz im Inneren zur Terrorbekämpfung

Ob der Verteidigungsauftrag der Streitkräfte nach Art. 87a I S. 1 GG zur Rechtfertigung eines Einsatzes zur Terrorbekämpfung im Inneren genügt, ist strittig. Einerseits ist die Verteidigung an das völkerrechtliche Selbstverteidigungsrecht gebunden. Somit bedarf es eines Angriffs von außen auf die BRD. Im Falle einer Flugzeugentführung die im Ausland beginnt und das Ziel eines gewaltsamen Absturzes z.B. auf den Reichstag oder ein Fußballstadion hat, würde ein solcher Außenbezug vorliegen. Ob dieser jedoch kurz vorher oder während des Anschlages schon zweifelsfrei hergestellt werden kann, ist fraglich.<sup>125</sup> Denn auch die Anschläge des 11. September 2001 wurden erst im Nachhinein durch die UN als bewaffneter Angriff kategorisiert und ein Außenbezug damit festgestellt. In diesem Szenario wäre ein Streitkräfteeinsatz im Inneren also eine Reaktion auf einen erfolgten Anschlag und würde dazu dienen, kommende von außen gesteuerte Anschläge zu verhindern. Inwieweit das überhaupt im Inland stattfindet ist fraglich.

Wird der Verteidigungsbegriff differenzierter betrachtet, zählt der Einsatz der Streitkräfte im Inneren auch dann unter den Begriff der Verteidigung, wenn er als letztes Mittel stattfindet, also die Polizei im Innern mit der Abwehr der Anschlagsgefahr überfordert ist und die Streitkräfte die entstehende Lücke schließen. Diese Konstellation ist ein klassisches Beispiel des Verschwimmens der Begriffe innerer und äußerer Sicherheit.

Da der Verteidigungsbegriff aber bisher nicht unmittelbar ausgedehnter betrachtet wird, herrscht die Notwendigkeit eines strengen, eindeutigen Außenbezuges der Verteidigung weiter vor und ein Einsatz auf dieser Grundlage ist damit eher unwahrscheinlich.

Abseits des Verteidigungsauftrages gilt für die Verwendung der Streitkräfte, wie bereits erwähnt, ein Vorbehalt der Verfassung nach Art. 87a II GG.

Da sich der Verteidigungsfall bzw. der Spannungsfall nach Art. 87a III i.V.m. 80a bzw. 115a GG auf eine drohende Gefahr von außen bezieht (äußerer Notstand), lediglich eine Kompetenzverschiebung und eine Gewähr von Sonderrechten darstellt, ergeht hieraus keine Ermächtigung der Streitkräfte zur Abwehr terroristischer Angriffe im Inland. Auch im Fall, das drohende terroristische Anschläge mit bewaffneten Angriffen von außen gleichgesetzt werden könnten, ergänzen die hier eingeräumten Kompetenzen, der Objektschutz und die Verkehrsregelung im Inneren, lediglich den Verteidigungsauftrag nach Art. 87a I GG, siehe oben

Als weitere Einsatzermächtigung kommt Art. 24 II GG in Frage. Der hier geregelte Einsatz im Rahmen eines Systems kollektiver Sicherheit, impliziert als Einsatzgebiet das Ausland, also gerade nicht das Hoheitsgebiet der BRD. (siehe 3.3)

---

<sup>125</sup> Vgl. Wiefelspütz, 2007: 26 f.

Art. 87a IV i.V.m. Art. 91 II GG ermöglicht wie unter 3.3 erwähnt, den Einsatz der Streitkräfte im Falle eines inneren Notstandes. Diese Norm dient der Abwehr einer Gefahr für den Bestand des Bundes, eines Landes oder der FDGO. Die Gefahr geht dabei von innen aus, ähnlich eines Bürgerkrieges. Da die Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit Aufgabe der Polizei des Bundes und der Länder ist, kann der Einsatz der Streitkräfte, wie bereits beschrieben nur subsidiär erfolgen. Bei erfüllten Voraussetzungen werden die Streitkräfte durch die Bundesregierung, für die Sicherungen von zivilen Objekten<sup>126</sup> oder die Bekämpfung von militärisch bewaffneten Aufständischen<sup>127</sup> eingesetzt. Bei letzterem schließt das den Einsatz militärischer Mittel durch die Streitkräfte, auch gegen Teile der eigenen Bevölkerung als Provokateur, ausdrücklich ein, um mögliche militärisch bewaffneten Aufständischen wirkungsvoll entgegenwirken zu können. Damit werden hier die maßgeblichen Voraussetzungen und Grenzen für einen Kampfeinsatz der Streitkräfte im Inneren festgelegt.

Ob ein zukünftiger Terroranschlag darauf abzielt den Bestand des Bundes oder Landes bzw. die FDGO zu gefährden, oder überhaupt dazu in der Lage ist, kann jedenfalls nicht ausgeschlossen werden. Eine Geiselnahme von Mitgliedern des Bundestages, ein Anschlag auf den Reichstag, das Bundeskanzleramt oder einzelne Bundesminister könnten die Handlungsfähigkeit der BRD und damit einen Teil ihres Bestandes beeinträchtigen.<sup>128</sup> Dabei ist fraglich, ob die handelnden Terroristen dann auch als Aufständische gewertet werden können. Denn der terroristische Akt kann sich enorm von bürgerkriegsähnlichen Ausschreitungen der eigenen Bevölkerung unterscheiden. Besonders in dem Moment, in dem der Angriff von außen geplant oder von Ausländern durchgeführt wird, damit ein klarer Außenbezug hergestellt werden kann und die Vorschriften des inneren Notstandes nicht angewendet werden dürfen. Weiterhin wurde richterlich entschieden, dass bei der Nichterfüllung der Voraussetzungen des inneren Notstandes, nicht einfach auf die Regelungen des regionalen bzw. überregionalen Katastrophennotstandes nach Art. 35 II S. 2 bzw. III GG zurückgegriffen werden darf und so die bewusst strengen Voraussetzungen des inneren Notstandes umgangen werden.<sup>129</sup>

Art. 35 II S. 2 bzw. III GG dient neben der Bewältigung der Folgen einer Naturkatastrophe (Ölpest, Überschwemmungen, Waldbrände, Stürme) auch der Bewältigung eines besonders schweren Unglücksfalls. Die Rechtsprechung definiert diesen als ein Schadensers-

---

<sup>126</sup> Als zivile Objekte kann all das angesehen werden, was nach § 2 UZwBwG nicht bereits militärischer (Sicherheits-)Bereich ist, in dem die Bundeswehr aufgrund des Hausrechts bereits hoheitlich tätig werden kann.

<sup>127</sup> Als militärische Bewaffnung zählt allgemein die Aufzählung der Kriegswaffenliste. Ein Aufständischer befindet sich offen in Opposition zur Staatsgewalt und ist in diesem Fall bereit in organisierter und strukturierter Form Gewalt anzuwenden.

<sup>128</sup> Vgl. Kokott in Sachs. Et al., 2018 Art. 87a Rdnr. 66.

<sup>129</sup> Vgl. BVerfGE 133, 241: Rdnr. 62.

eignis von großem Ausmaß, welches durch seine Schwere die Öffentlichkeit in besonderer Weise berührt.<sup>130</sup> Dieses Ereignis ist dabei auf menschliches Fehlverhalten oder technische Unzulänglichkeiten zurückzuführen. Eine Notwendigkeit der Unterscheidung zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit des menschlichen Fehlverhaltens wird hier nicht gesehen. Deshalb fällt z.B. ein absichtlich herbeigeführter Absturz eines Flugzeuges unter den Begriff des besonders schweren Unglücksfalls.<sup>131</sup> Auf dieser Definition des BVerfG baut die Bundesregierung auf und legte im Weißbuch 2016 fest, dass auch terroristische Großlagen zu den besonders schweren Unglücksfällen gezählt werden sollen. Damit wird ein möglicher Einsatz der Streitkräfte im Inneren zur Terrorbekämpfung auf Art. 32 II S. 2 bzw. III GG gestützt.<sup>132</sup> Aus dieser Festlegung lässt sich das Festhalten der Bundesregierung an der institutionellen Trennung von innerer und äußerer Sicherheit ablesen. Denn somit ist der Einsatz der Streitkräfte im Innern zur Terrorbekämpfung immer subsidiär und unterstützender Natur.

Allerdings muss entgegengehalten werden, dass eine Folge schwerer Anschläge oder ein andauernder Zustand terroristischer Bedrohung nicht der Definition eines besonders schweren Unglücksfalls entspricht.<sup>133</sup> Durch den subsidiären Charakter der Einsatzmöglichkeiten müssen die Streitkräfte bei jedem Anschlagfall einzeln angefordert werden. Das ist einerseits ein unstetes Vorgehen, andererseits eine wiederkehrende Belastung der Polizeikräfte, welche in jedem Fall erst ihre Belastungsgrenze erreichen müssen, bis Entlastung durch die Streitkräfte geleistet werden kann.

Eine Art allgemeine, vorsorgliche „Alarmbereitschaft“ der Streitkräfte als Reaktion auf eine andauernde terroristische Bedrohungslage, kennt die Verfassung nicht.

Der Spannungs- bzw. Verteidigungsfall würde nur greifen, wenn schon im Voraus ein eindeutiger Außenbezug zur terroristischen Bedrohung feststellbar ist und ein möglicher Anschlag mit einem bewaffneten Angriff vergleichbar wäre.

Der innere Notstand kommt nur in Frage, wenn die besprochenen engen Voraussetzungen erfüllt sind und der Bundesrat keine Einstellung des Einsatzes fordert.

Einen präventiven Einsatz der Streitkräfte kennt bisher nur das Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG). Aufbauend auf Art. 35 II S. 2 bzw. III GG dürfen die Streitkräfte gemäß § 13 I LuftSiG beim Vorliegen eines *erheblichen Luftzwischenfalls*, bei dem mit hinreichender Gewissheit das Eintreten eines besonders schweren Unglücksfalls zu erwarten ist, zur

---

<sup>130</sup> Weiter Beschreibung vgl. BVerfGE 133, 241: Rdnr 37.

<sup>131</sup> Vgl. BVerfGE 115, 118: Rdnr. 97 ff.

<sup>132</sup> Vgl. Bundesregierung, 2016: 110.

<sup>133</sup> Ein Unglücksfall meint ein Ereignis, keine Reihe aufeinander folgender Ereignisse.

Verhinderung des Unglücksfalls eingesetzt werden. (nicht kriegerischer Luftzwischenfall<sup>134</sup>) Dabei werden sie zur Unterstützung der Polizei der Länder im Luftraum eingesetzt. Das Luftsicherheitsgesetz entstand vor dem Hintergrund der Anschläge des 11. September 2001 und eines Luftzwischenfalls im Januar 2003 in Frankfurt am Main. Der Abschuss eines Luftfahrzeuges ist hier nicht mehr explizit als Maßnahme aufgeführt. Die ursprüngliche Fassung des LuftSiG sah eine Bemächtigung vor, dass ein entführtes Flugzeug durch Kampfflugzeuge der Luftwaffe, abgeschossen werden darf.

Diese Regelung wurde durch das BVerfG 2006 aufgehoben. Als Begründung führte das BVerfG an, dass der Bund grundsätzlich keine Ermächtigung hat, die Streitkräfte mit spezifisch militärischen Waffen im Rahmen einer Hilfeleistung nach Art. 32 II S. 2 bzw. III GG einzusetzen. Zwar dürfen die Streitkräfte Waffen einsetzen, aber lediglich in dem Maße, in dem die jeweilige Landespolizei aufgrund des gültigen Polizeigesetzes zum Waffengebrauch ermächtigt ist, dies gilt dann auch für die Streitkräfte. Ferner sei der Abschuss eines Passagierflugzeuges zur Rettung von Personen am Boden, ein Verstoß gegen das Quantifizierungsverbot des GG. Das bedeutet, dass Leben nicht gegen Leben aufgerechnet werden darf bzw. ein Leben nicht mehr oder weniger wert als eine Vielzahl anderer Leben ist.

Die Entscheidung dient dem Schutz der Menschenwürde aus Art. 1 I GG, zu deren Schutz der Staat und seinen Institutionen verpflichtet sind, dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 II GG und dem Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 GG.<sup>135</sup> Allerdings ist diese Entscheidung nicht unumstritten. In einer solchen Situation, in der ein gekapertes Passagierflugzeug auf ein vollbesetztes Fußballstadion zu steuert, wären die Soldaten in den Jagdflugzeugen und ihre Befehlshaber zum Nichtstun gezwungen. Der staatliche Schutzauftrag gegenüber den Bürgern, sowohl im Flugzeug, als auch im Stadion, steht aufgrund des Quantifizierungsverbots vor einem Patt.

Obwohl der Schutz der Flugzeuginsassen durch den Staat theoretisch, bei fanatisch überzeugten Täter, nicht mehr möglich ist, wäre der Schutz der Personen am Boden eben durch den Abschuss noch realisierbar.<sup>136</sup> Allerdings erlaubt das geltende Polizeirecht die Tötung des Nichtstörers ausdrücklich nicht. Der „finale Rettungsschuss“ darf nur gegen den Störer selbst vorgenommen werden. Ein Abschuss eines Luftfahrzeuges kommt im Rahmen des Urteil demnach nur in Frage, wenn sich an Bord lediglich Terroristen befinden.<sup>137</sup>

---

<sup>134</sup> Wenn ein feindlicher Kampfjet zum Angriff in den deutschen Luftraum eindringt spricht man vom kriegerischen Luftzwischenfall. In diesem Fall greift der Verteidigungsauftrag aus Art. 87a I S. 1 GG. Hinzu kommt Kriegsvölkerrecht, welches nach Art. 25 GG als deutsches Recht übernommen wird.

<sup>135</sup> Vgl. BVerfGE 115, 118: Leitsatz 2 und 3.

<sup>136</sup> Vgl. Wiefelspütz, 2007: 72 ff.

<sup>137</sup> Vgl. BVerfGE 115, 118: Rdnr. 140; vgl. Wiefelspütz, 2007: 69.

In einem weiteren Urteil kippte das BVerfG 2013 die Regelung, dass der Verteidigungsminister über den Einsatz der Bundeswehr zur Verhinderung eines Unglücksfalls entscheiden darf. Das Gericht sieht hier die Bundesregierung als kollegiales Organ in der Pflicht, welche analog im inneren Notstand und überregionalen Katastrophennotstand die Entscheidung des Streitkräfteeinsatzes fällt. Weiterhin wurden Bestimmungen des BVerfG aus dem Jahre 2006 in Teilen abgeändert. Nunmehr sollte die Nutzung militärischer Waffen im Rahmen eines Einsatzes nach Art. 32 II S. 2 bzw. III GG möglich sein, solange die Hürden des Art. 87a IV GG bezüglich des Kampfeinsatzes der Streitkräfte während eines inneren Notstandes nicht unterlaufen werden.<sup>138</sup> Als ausdrücklich erlaubte Maßnahmen bleiben somit nach § 14 I LuftSiG: das Abdrängen des Luftfahrzeuges, das Erzwingen der Landung, das Androhen von Waffengewalt und das Abfeuern von Warnschüssen.

Wie unter 3.3 erörtert zählt die Verwendung nach Art. 35 I GG nicht zu den Einsätzen, da die Streitkräfte hier schlicht hoheitlich tätig werden, aber keine Zwangsmittel einsetzen oder in die Rechte der Bürger eingreifen. Die Bundeswehr stellt lediglich Kompetenzen oder Personal auf Anforderung einer Behörde zur Verfügung. Auch wenn es sich um spezifisch militärisches Material, wie ABC-Spürpanzer, Mittel zur Minenräumung, Aufklärungsflugzeuge oder amphibische Pionierfahrzeuge handelt, werden diese nicht militärisch eingesetzt, sondern zur technisch logistischen Unterstützung anderer Behörden.

Zusammengefasst lässt sich feststellen, dass aus einer Handvoll möglicher Ermächtigungsgrundlagen zum Einsatz der Streitkräfte im Inneren zur Terrorismusbekämpfung, lediglich eine Ermächtigungsgrundlage als praktikabel anwendbar heraussticht.

Der Verteidigungsauftrag nach Art. 87a I S. 1 GG taugt aufgrund des sehr eng interpretierten Verteidigungsbegriffs und dem dadurch vorausgesetzten starken Außenbezug, nicht zur Rechtfertigung eines Einsatzes im Inneren zur Terrorbekämpfung.

Gleiches gilt für Art. 24 II GG, denn auch hier ist der Bezug nach außen für den Einsatz der Streitkräfte bezeichnend. Der Spannungs- und Verteidigungsfall nach Art. 87a III i.V.m. 80a bzw. 115a GG, schlägt in die gleiche Bresche, da sich diese Regelung aus einer Bedrohung durch einen bewaffneten Angriff von außen bezieht. Zwar wurde bereits dargestellt, wie ein terroristischer Anschlag mit einem bewaffneten Angriff gleichgesetzt werden kann. Allerdings folgen aufgrund der Feststellung des Spannungs- und Verteidigungsfall lediglich Sonderrechte und eine Kompetenzverschiebung insoweit, als das die

---

<sup>138</sup> Vgl. BVerfGE 133, 241: Rdnr. 62.



Streitkräfte zur Erfüllung des Verteidigungsauftrages Aufgaben des Objektschutzes und der Verkehrsregelung übernehmen dürfen.

Art. 87a IV i.V.m. Art. 91 II GG setzt für den Kampfeinsatz der Bundeswehr im Inneren die maßgeblichen Grenzen. Ob eine Terroranschlag die aufgezeigten Voraussetzungen erfüllen und das damit verbundene Bedrohungspotenzial entfalten kann, lässt sich kurz vor oder während des Anschlages nur schwer feststellen. Vom inneren Notstand ist der Katastrophennotstand strikt zu trennen. Dies geschieht schon durch den ultimativ subsidiär unterstützenden Charakter des Engagements der Streitkräfte aufgrund Art. 35 II S. 2 bzw. III GG.

Die Bundesregierung forciert den Einsatz der Streitkräfte im Inneren bei großen Terrorlagen zur Unterstützung der Polizeikräfte aufgrund dieser Rechtsgrundlage. Diese Position spiegelt sich in den getroffenen Regelungen der §§ 13 ff. LuftSiG wieder. Die Rechtsprechung des BVerfG teilt diese Auffassung und entschied, dass bei einem Einsatz der Streitkräfte auf dieser Grundlage der Gebrauch militärischer Waffen in den durch Art. 87a IV GG gezogenen Grenzen gestattet ist.

Allgemein hält die Bundesregierung und das BVerfG somit an der strikten Trennung der inneren und äußeren Sicherheit fest.

Bei genauerer Betrachtung der dargestellten Ermächtigungsgrundlagen lässt sich eine Art Eskalationsspirale erkennen, in welcher sich das Verhältnismäßigkeitsprinzip widerspiegelt. Je gravierender die Folgen der Bedrohung, desto umfangreicher wären die Befugnisse der Streitkräfte. Falls die Bundeswehr tatsächlich nicht im Innern eingesetzt werden kann, so ist auf Antrag nach Art. 35 I GG jedenfalls immer Amtshilfe in technisch-logistischer Form möglich.<sup>139</sup>

### **4.3 Mögliche Probleme beim Einsatz der Streitkräfte im Inneren**

Die folgenden Betrachtungen orientieren sich am wahrscheinlichsten Szenario für einen Einsatz im Innern, dem Einsatz auf Grundlage des Art. 35 II S. 2 bzw. III GG.

#### **4.3.1 Die hohen Hürden des Streitkräfteeinsatzes**

Da die Aufrechterhaltung und das Wiederherstellen der inneren Sicherheit natürliche Aufgabe der Polizei des Bundes und der Länder sind, kommt ihnen auch die Abwehr bzw. Bekämpfung terroristischer Anschläge zu. Dazu steht der Polizei, der durch das jeweilig geltende Polizeigesetz gewährte Maßnahmen- und Mittelkatalog zur Verfügung. Eine bloße Überforderung mit einer Einsatzlage oder eine dünne Personaldecke reichen nicht aus um einen Einsatz der Bundeswehr zu rechtfertigen. Für diese Fälle reicht ein

---

<sup>139</sup> Vgl. Schema Anhang 2.

Amtshilfegesuch nach Art. 35 I GG an eine benachbarte Länderpolizei oder die Bundespolizei.

Das Beispiel der Anschlagsserie vom 13. November 2015 in Paris zeigt die hohe Schwelle des Streitkräfteeinsatzes auf. Die Serie von Anschlägen begann am Stade de France mit der Zündung des ersten Sprengstoffgürtels um 21:20 Uhr, zwei weitere Selbstmordattentate und mehrere Schießereien in Restaurants, Cafés und Bars folgten. Mit der Stürmung des Konzertsaal *bataclan* durch die Polizei um 00:20 Uhr des Folgetages fand die Anschlagsserie ein Ende. Innerhalb der drei Stunden verloren 130 Menschen ihr Leben und 687 Menschen wurden verletzt. Kennzeichnend für den Anschlag war die außergewöhnliche Dynamik (häufige, schnelle Ortswechsel) und die Unübersichtlichkeit der anhaltenden Bedrohungslage (unbekannte Anzahl an Tätern). Trotz allem konnten die örtlichen Polizeibehörden, unterstützt durch Einheiten der Nationalpolizei, die Lage unter Kontrolle bringen. Erst als Reaktion auf die Anschläge wurde der Ausnahmezustand in Frankreich ausgerufen und Teile des Heeres mobilisiert. Aufgrund des Verlaufs und des Ausgangs, würde eine Übertragung des Szenarios auf deutschen Boden bedeuten, dass ein Einsatz nach Art. 35 II S. 2 GG wahrscheinlich nicht stattgefunden hätte. In Fachkreisen wird als Auslöser von Art. 35 II S. 2 GG deshalb von einem „Paris plus-Szenario“ gesprochen.<sup>140</sup> Als Reaktion auf die Anschläge wurden auch in Deutschland umfangreiche Maßnahmen ergriffen, um die Polizei bestmöglich auf mögliche kommende Anschläge des gleichen Kalibers vorzubereiten. Diese Aufrüstung fand nicht überall Begeisterung, da sich die Ausrüstung der Polizei schleichend der der Bundeswehr angleicht.<sup>141</sup> Allein dadurch erhöht sich die Leistungsfähigkeit der Polizei immens und die Notwendigkeit eines Streitkräfteeinsatzes wird geringer. Als weitere Reaktion wurden in Deutschland Terrorabwehrübungen geplant und abgehalten.

#### **4.3.2 Zusammenwirken mit zivilen Kräften des anfordernden Landes**

Wenn ein Bundesland im Falle einer terroristischen Großlage, die als besonders schwerer Unglücksfall mit katastrophaler Dimension kategorisierbar ist, nach Art. 35 II S. 2 GG die Hilfe der Streitkräfte beantragt, richtet das zuständige Landesinnenministerium das Ersuchen an das BMVg. Da die Streitkräfte hier nicht schlicht hoheitlich tätig werden sollen, wie im Falle der Amtshilfe, sondern zur Unterstützung der Landespolizei auch Zwangs- und Eingriffsmaßnahmen vornehmen dürfen, muss das BMVg dem Antrag entsprechen. Die dann durch das Verteidigungsministerium abgeordneten Bundeswehreinheiten bleiben truppendienstlich ihren militärischen Vorgesetzten unterstellt. Die Solda-

---

<sup>140</sup> Hammerstein, 2016.

<sup>141</sup> Siehe Anhang 3.

ten erhalten von der zuständigen zivilen Landesbehörde lediglich unmittelbare Anweisungen.<sup>142</sup> Für diese zivil-militärische Zusammenarbeit im Inland (ZMZ-I) kann die Bundeswehr unter der Leitung des Kommandos Territoriale Aufgaben Bundeswehr auf 15 Landeskommandos zurückgreifen. Diese Landeskommandos sind Ansprechpartner der Landesregierung für die ZMZ-I halten mit den unterstellten Verbindungskommandos, die mit ortsansässigen Reservisten besetzt sind, den Kontakt zu den nachgeordneten administrativen Ebenen. Damit kann die Bundeswehr auf einen Pool von spezialisierten Verbindungspersonen zurückgreifen und diese in die Einsatzstäbe der Landespolizei einbringen. Dies ist auch nötig, da zum Beispiel nach Nummer 12.4.5 der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Führung im Katastrophenschutz, eine grundlegende Inkompatibilität der Informations- und Kommunikationssysteme zwischen sächsischen Behörden und Organisation mit Sicherheitsaufgaben und der Bundeswehr besteht.

Faktisch erfolgt keine Unterstellung der eingesetzten Streitkräfte an das anfordernde Land, ein Eingriff in die grundgesetzlich vorgegebene Ordnung der Befehls- und Kommandogewalt findet demnach nicht statt. Vielmehr muss sich auf die reibungslose ZMZ-I verlassen werden. Bis es zur Entscheidung der Entsendung kommt, kann es aber auch mehrere Stunden dauern. (siehe 5.3)

Ein gewichtiger Faktor ist dabei die die Stationierungsstruktur und das verfügbare Leistungsspektrum der Bundeswehr.

#### **4.3.3 Tatsächliches Leistungsspektrum im Falle eines Einsatzes im Inneren**

Häufiger Kritikpunkt beim Thema Inlandseinsatz der Bundeswehr ist das dargebotene Leistungsspektrum. Zwar verfügt die Bundeswehr im Rahmen der ZMZ-I über drei Leistungskomponenten (Pionierwesen, Sanitätsdienst und ABC-Abwehr), allerdings sind diese Komponenten grobflächig verteilt.<sup>143</sup> Diese Komponenten der ZMZ-I dienen auch eher der klassischen Katastrophenhilfe und nicht dem Antiterrorkampf. Weiterhin würde die Militärpolizei der Bundeswehr, die Feldjäger, welche ähnliche Aufgaben wie die zivile Polizei wahrnimmt und der Zentrale Sanitätsdienst der Bundeswehr, mit seinen notfallmedizinischen Fähigkeiten, in den Fokus der Einbeziehung fallen. Allerdings sind sowohl Militärpolizei als auch Sanitätsdienst nicht auf sofortige Abrufbereitschaft im Falle einer Terrorgroßlage ausgelegt. Folgendes Beispiel soll dies veranschaulichen:

In der Dresdener Altstadt erfolgt ein Anschlag mit biologischen Waffen und durch mehrere Selbstmordattentäter. Benachbarte Länderpolizei und die Bundespolizei sind infolge bereits erfolgter Anschläge, daraus erhöhter Anschlagsgefahr und Razzien gegen die

---

<sup>142</sup> Vgl. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat-Referat Presse, Online-Kommunikation, 2018.

<sup>143</sup> Vgl. Müller, 2017.

organisierte Kriminalität nicht in der Lage die sächsische Polizeikräfte zu unterstützen. Diese ist selbst unfähig die öffentliche Sicherheit und Ordnung wiederherzustellen. Es wird überlegt auf Kräfte der Bundeswehr nach Art. 35 II S. 2 GG zurückzugreifen. Kräfte zur ABC-Abwehr aus Höxter bräuchten knappe vier Stunden für den bloßen Anmarsch. Die Zeit für die Mobilisierung der Kräfte ist noch nicht eingerechnet. Die nächsten Kräfte des Sanitätsdienstes hätten eine reine Anmarschzeit von anderthalb Stunden aus Weißfels nach Dresden. Kräfte der Feldjäger könnten von Leipzig, Erfurt, Storkow und Burg zugeführt werden. Alle Standorte sind durch je eine Kompanie<sup>144</sup> des Feldjägerregimentes 1 besetzt. Allerdings sind diese eigentlich mit dem Militärischen Ordnungsdienst und dem Objektschutz militärischer Liegenschaften betraut.

Das zeigt, dass die Stationierungsstruktur der Bundeswehr nicht auf schnelle Reaktionszeiten und ad-hoc Aktivierung ihrer spezialisierten Kräfte für den Fall eines Einsatzes im Inneren ausgelegt ist.<sup>145</sup>

Die Bundeswehr sieht als eigene „Unikat-Fähigkeiten“ in solch einer Terrorlage überraschenderweise fast nur Kompetenzen die technisch-logistischer Natur sind, also eigentlich unter Art. 35 I GG fallen würden. Lediglich die Sperrung und Sicherung von Straßen und Räumen würden hoheitliche Zwangs- und Eingriffsbefugnisse voraussetzen.<sup>146</sup> Somit sieht sich die Bundeswehr eher in der Rolle des bloßen Unterstützers, denn als Hilfspolizei. Der Einsatz von Kampfpanzern und schwer bewaffneten Soldaten ist also eher unwahrscheinlich. Das wurde auch während der Stabsrahmenübung GETEX 2017 deutlich. (siehe 5.3)

---

<sup>144</sup> Eine Kompanie hat eine Mannstärke von 80-300 Mann.

<sup>145</sup> Vgl. Ebenda.

<sup>146</sup> Vgl. Wiegold, 20. Januar 2017.

## 5 Beispielszenarien und deren nachträgliche Bewertung

In der Geschichte der Bundesrepublik ist es bisher glücklicherweise noch zu keinem Einsatz der Bundeswehr zur Terrorismusbekämpfung im Inneren gekommen. Weder kam es bisher zu einem besonders gravierenden Luftzwischenfall, noch musste die Bundeswehr die Polizei eines Landes bei der Bewältigung eines Terroranschlages unterstützen. Aus diesem Grund sind die unter 4.3 getätigten Überlegungen rein theoretischer Natur, da echte, praktische Einsatzerfahrung in der Terrorbekämpfung fehlt. Im Folgenden werden Ereignisse aufgegriffen, die die gesamte Thematik des Einsatzes der Bundeswehr im Innern tangieren haben.

### 5.1 Verwendung im Rahmen des G8-Gipfels in Heiligendamm 2007

Für die Vorbereitung des Treffens der G8-Staaten im mecklenburgischen Heiligendamm, wurde den Veranstaltern eine umfangreiche Unterstützung durch die Bundeswehr zugesagt. Drei Maßnahmenpakete wurden im Nachhinein besonders kontrovers diskutiert. Das erste Paket umfasste sieben Aufklärungsflüge durch unbewaffnete Kampfflugzeuge des Typs Panavia Tornado. Diese schossen in geringer Flughöhe Luftbilder von Straßen und Demonstrationen. Der letzte Flug fand dabei unterhalb der Mindestflughöhe von 150 Metern (Tiefst-Tief-Flug) über einem Camp der Demonstranten statt. Eine Camp-Bewohnerin klagte später gegen den Überflug, die Fotoaufnahmen und die mutmaßliche Bedrohungswirkung durch die niedrige Flughöhe. Das Oberlandesgericht sah im tiefen Überflug und der damit entstehenden Wirkung („show of force“) zwar eine „polizeitaktische Machtdemonstration“, allerdings entstünde dadurch keine grundrechtsrelevante Abschreckungswirkung.<sup>147</sup> Die zweite Maßnahme waren Spähfahrzeuge vom Typ Fennek der Bundeswehr. Bei diesen wurden die Waffenstationen ausgebaut und die Aufklärungseinrichtung zur bodengestützten Überwachung von Straßen und Räumen, sowie der dort befindlichen Demonstranten und Veranstaltungsgegner, genutzt. Die Ergebnisse der luft- und bodengestützten Aufklärung wurden durch die Bundeswehr gesichtet und an die polizeiliche Führung weitergeleitet. Drittens wurde ein ziviles Krankenhaus, welches um Sanitätseinheiten und einer Dekontaminationsanlage der Bundeswehr (Amtshilfe) ergänzt wurde, von hinzugezogenen Feldjägern bewacht. Dazu wurde der Bundeswehr das Hausrecht übertragen, das Krankenhaus somit militärischer Sicherheitsbereich indem die Militärpolizei nach dem UZwBwG polizeilich handeln konnte.<sup>148</sup> Im Nachgang wurde dieses Engagement in der Politik kontrovers diskutiert. Die Regierung sah das gesamte Engagement von Art. 35 I GG gedeckt. Die Opposition sprach von „militärischer Amtshilfe“.<sup>149</sup> Innerhalb von neun Jahren änderte sich die Sichtweise.

---

<sup>147</sup> Vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, 2015, Az.: 3L 9/12, Rdnr. 60.

<sup>148</sup> Vgl. Krause, 2017: 10 f.

<sup>149</sup> Vgl. Ebenda.

## 5.2 Alarmbereitschaft von Bundeswehreinheiten während des Amoklaufs in München 2016

*„Solange das Ausmaß des Anschlages am Freitag nicht klar war, war eine Feldjäger-Einheit der Bundeswehr in München in Bereitschaft versetzt“<sup>150</sup>*

Am 22. Juli 2016 schoss ein rechtsextremistisch motivierter Attentäter in der Gegend des Münchner Olympia-Einkaufszentrums auf Passanten. Dabei tötete er neun Personen, fünf Menschen wurden durch Schüsse und über 30 durch die resultierende Panikbewegung verletzt. Der Täter tauchte später ab. Der großangelegte Polizeieinsatz wurde von mehreren Falschmeldungen begleitet. Polizisten in Zivil, ohne Kennzeichnung, die auf dem Weg zum Geschehen ihre Dienstwaffen offen trugen, wurden von Passanten für Angreifer gehalten und der Polizei als Täter gemeldet. Diese suchte in der Folge anfänglich nach drei Tätern über das Stadtgebiet verteilt. Die Behörden riefen eine Terrorlage aus. Die bayrische Landespolizei wurde in München durch Spezialeinsatzkommandos (SEKs) aus Hessen, Baden-Württemberg, Unterstützungseinheiten der Grenzschutzgruppe 9 der Bundespolizei (GSG 9) und Mitglieder des österreichischen Einsatzkommando Cobra unterstützt.<sup>151</sup> Der Einsatz des österreichischen Einsatzkommandos in Deutschland fand im Rahmen des ATLAS-Verbundes statt.<sup>152</sup> Ein thüringisches SEK übernahm die Sicherung der Region Nordbayern, womit bayrische Kräfte entlastet wurden. Die bayrische Polizei fragte auch beim zuständigen Kreisverbindungskommando an, ob Einheiten der Feldjäger zur Unterstützung mobilisiert werden könnten. Diese sollten die Polizei beim Absperren, Sichern und beim Regeln des Verkehrs unterstützen. Die Bitte wurde an das BMVg weitergereicht und führte dazu, dass 100 Soldaten der Feldjägereinheiten in München und Ulm, sowie eine Sanitätseinheit durch das BMVg bis 00:00 Uhr des Folgetages in Bereitschaft versetzt wurden. Durch die oben beschriebene Verstärkung der Landespolizei wuchs die Zahl der Einsatzkräfte allerdings schon auf ca. 2300 im Großraum München an.<sup>153</sup> Mit dieser Masse an verfügbaren Einsatzkräften war überhaupt fraglich, was die Bundeswehr noch hätte leisten können. Demnach kann die Anfrage als vorsorgliche Maßnahme angesehen werden. In der Rückschau ist dieser Amoklauf freilich nicht als besonders schwerer Unglücksfall zu werten. Das Beispiel zeigt aber auf, wie schnell und koordiniert die gegenseitige Unterstützung der Bundes- und Länderpolizei ablaufen kann. Denn dadurch rückt ein Streitkräfteeinsatz in den Hintergrund. Ausgehend davon, fand 2017 eine Übung statt, die auf der Annahme aufbaut, dass eben eine solche koordinierte Zusammenarbeit und Unterstützung der Polizei untereinander nicht möglich ist.

---

<sup>150</sup> Redaktion FAZ.NET, 2016.

<sup>151</sup> Vgl. Wikimedia Foundation Inc., 19.03.19.

<sup>152</sup> Vgl. Deutscher Bundestag 19. Wahlperiode, 2018.

<sup>153</sup> Vgl. Wikimedia Foundation Inc., 19.03.19.

### 5.3 Antiterrorübungen GETEX 2017

Die Stabsrahmenübung *Gemeinsame Terrorismusabwehr Exercise* (GETEX) diente vom 7.-9. März 2017 dazu, Verfahrens- und Kommunikationswege zwischen den für die Einsatzkoordination verantwortlichen zivilen Stäben und Lagezentren der teilnehmenden Länder und des Bundes zu üben. In diesem Rahmen wurde erstmals, theoretisch, der Einsatz der Bundeswehr nach Art. 32 II S. 2 GG im Rahmen einer terroristischen Großlage geprobt. Aus dem Begriff „Stabsrahmenübung“ geht schon hervor, dass lediglich die Leitungsebene ihre Abläufe durchspielt und die Übung nicht auf Straßen und Plätzen stattfindet. Aus der Ausgangslage folgte, dass die Polizeikräfte aufgrund mehrerer Terroranschläge in Deutschland weitgehend ausgeschöpft sind und die Kriterien des Art. 35 II S. 2 GG erfüllt seien.<sup>154</sup> Diese Stabsrahmenübung wurde sechs Monate vorbereitet und sollte drei Tage andauern. Grundsätzlich fiel die Unwissenheit über die jeweiligen Fähigkeiten und Mittel auf. Besonders am ersten Tag herrschte auf den unteren zivilen Entscheidungsebenen große Unsicherheit über die Voraussetzungen des Art. 35 II S. 2 GG. Ein Hilfesuch Baden-Württembergs bezüglich des Objektschutzes von Trinkwasserbehältern durch Bundeswehrsoldaten dauerte ganze 15 Stunden. Daraufhin wurde am zweiten Tag die Entscheidungskette umgebaut.<sup>155</sup> Im Verlauf der Übung wurden 16 Anträge auf Hilfe der Streitkräfte i.S.d. Art. 35 II S. 2 GG eingereicht. Zwei Anträge wurden abgelehnt. Im ersten Fall wurden durch Baden-Württemberg Kräfte des Kommando Spezialkräfte der Bundeswehr zur Bewältigung einer Geiselnahme angefordert, obwohl ein Spezialeinsatzkommando der Polizei verfügbar war. Im zweiten Fall forderte Bayern Bundeswehrkräfte zum Objektschutz von Konsulaten an. In beiden Fällen wurde das Ersuchen der Länder abgelehnt, da die Voraussetzungen für einen Einsatz nach Art. 35 II S. 2 GG nicht erfüllt wurden.<sup>156</sup> Das Motto „das Udenkbare denken“ trifft den Charakter der Übung sehr gut. Die Annahme, dass keinerlei Unterstützung der Länder untereinander möglich sei, ist sehr realitätsfern. Des Weiteren wurden die Mittel und Fähigkeiten des ATLAS-Verbundes, einem europäischen Zusammenschluss von 36 polizeilichen Spezialeinheiten, nicht einbezogen. Das Beispiel München 2016 zeigt wie schnell polizeiliche Hilfe auch aus dem Ausland eintreffen kann. Das Problem der Verfügbarkeit verwendbarer Streitkräfteteile lässt sich auch hier wiedererkennen. Die Stabsrahmenübung fand nur in westdeutschen Bundesländern statt, wo zwei Drittel der ZMZ-I Kräfte stationiert sind. Trotzdem wurde die Übung durch die verantwortlichen Minister als Erfolg angesehen.

---

<sup>154</sup> Vgl. Wiegold, 20. Januar 2017.

<sup>155</sup> Vgl. Jung, 9. März 2017 ab Minute 37:10.

<sup>156</sup> Vgl. Wiegold, 9. März 2017.

## 6 Fazit

In der vorliegenden Arbeit konnte die rechtliche Problematik der Bundeswehreinsätze im Innern erfolgreich aufgeschlüsselt werden.

Der Rückblick in die Situation in der Weimarer Republik diene als Ausgangspunkt, um die (Weiter-)Entwicklungen in der Wehrverfassung der BRD aufzeigen zu können.

Als Ergebnis der Betrachtung der rechtlichen Grundlagen sticht heraus, dass sich die in Frage kommenden Einsatzermächtigungen durch die starke Reglementierung und die jeweiligen strengen Voraussetzungen deutlich reduzieren.

Die rechtliche Betrachtung wurde durch das Aufzeigen einzelner Problemaspekte ergänzt, die der subsidiär unterstützende Charakter eines möglichen Engagements der Bundeswehr im Inneren zur Terrorbekämpfung mit sich bringt. Die Beispielszenarien sollten zeigen, wie sich die Sichtweise auf einen Einsatz der Bundeswehr im Innern verändert hat. Von kritischer Ablehnung in den Reihen der Opposition im Fall Heiligendamm 2007, zur Rückkehr ins politische Bewusstsein im Zeitraum 2015-2016, bis hin ins Jahr 2017, in dem der Einsatz stabsrahmenmäßig durchgespielt wurde.

Der Einsatz der Bundeswehr im Inneren ist allgemein als das zu werten, als was die Verfassung diesen vorsieht, als *ultima ratio*. Beim Thema Terrorbekämpfung kommt hinzu, dass die Bundeswehr nicht auf die schnelle Aktivierung spezialisierter Kräfte ausgerichtet ist. Die Entwicklungen der transnationalen Polizeiarbeit, das trainierte Zusammenarbeiten der Polizei der Länder und des Bundes, ergänzt durch die verstärkte Ausrüstung und Ausrüstung der Polizei, verstärken die Widerstandsfähigkeit der Polizei. Damit steigen die ohnehin schon hohen Hürden eines Inlandseinsatzes der Bundeswehr.

Der Autor ist davon überzeugt, dass ein Einsatz der Bundeswehr im Innern zur Terrorbekämpfung unwahrscheinlich ist. Für ein solches Szenario müssten viele Faktoren und Bedingungen gleichzeitig, teilweise kumulativ, vorliegen, deren Eintrittswahrscheinlichkeit als zu gering eingeschätzt werden kann. Dennoch ist das Trainieren der Zusammenarbeit, zwischen zivilen und militärischen Stellen, in solchen Situationen zu begrüßen. Dadurch wird über die strikten Voraussetzungen aufgeklärt und die, naturgemäß, eingeschränkten Fähigkeiten der Bundeswehr zur Terrorismusabwehr offen kommuniziert.

Der Blick in die Zukunft zeigt zwei Schwerpunkte für die Terrorgefahr in Deutschland: Einerseits das potenzielle Risiko der Rückführung und Reintegration ehemaliger IS-Kämpfer. Andererseits bergen radikalisierte, autonome Einzeltäter das größte Anschlagrisiko in Deutschland. Beide Fälle liegen weit unterhalb der gesetzlichen Hürden.

Somit ist mit einem Einsatz der Bundeswehr zur Terrorismusbekämpfung im Innern in naher Zukunft nicht zu rechnen.



## Kernsätze

1. Aus den Erfahrungen der Einsätze der Reichswehr im Innern in der Zeit der Weimarer Republik hat die BRD die richtigen Schlüsse gezogen. Die Einrichtung umfangreicher Kontrollmechanismen, der Verfassungsvorbehalt für die Verwendung und das starke Primat der Politik, garantieren die parlamentarische Kontrolle der deutschen Streitkräfte.
2. Der Einsatz der Bundeswehr im Inneren zur Terrorismusbekämpfung ist grundsätzlich subsidiär unterstützender Natur. Die Gefahrenabwehr ist grundsätzlich Aufgabe der Polizei des Bundes und der Länder. Die Trennung in äußere und innere Sicherheit, bleibt somit auch bei einem Einsatz der Bundeswehr im Inneren bestehen.
3. Das Grundgesetz gibt die Szenarien für einen Einsatz der Bundeswehr im Innern strikt vor. Art. 35 II S. 2 bzw. III GG ist die wahrscheinlichste Einsatzgrundlage für eine Verwendung zur Terrorabwehr.
4. Im Falle einer möglichen Anwendung des Art. 35 II S. 2 bzw. III GG, erschweren rechtliche, organisatorische und institutionalisierte Probleme den Vollzug.
5. Die Sicht auf den Einsatz der Bundeswehr im Innern unterliegt einem steten Wandel und ist dabei besonders von der politischen Meinung beeinflusst.
6. Ein Einsatz der Bundeswehr zur Terrorismusbekämpfung im Innern ist, aufgrund der hohen Hürden der Ermächtigungsgrundlagen, den fehlenden gewinnbringenden Kompetenzen der Bundeswehr und der Verstärkung der Widerstandsfähigkeit der Polizei, momentan unwahrscheinlich.

# Anhang

## Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Abgrenzung <i>Befehl</i> und <i>Kommando</i> .....	VIII
Anhang 2: Vereinfachtes Schema der Einsatzmöglichkeiten der Streitkräfte im Innern zur Terrorbekämpfung .....	IX
Anhang 3: Vergleich Ausrüstung Polizei - Bundeswehr.....	X

## **Anhang 1: Abgrenzung *Befehl* und *Kommando***

Ein Befehl ist nach § 2 Nr. 2 Wehrstrafgesetz, eine Anweisung zu einem bestimmten Verhalten, die ein militärischer Vorgesetzter (i.S.d. § 1 Soldatengesetz) einem Untergebenen, schriftlich, mündlich oder in anderer Weise, allgemein oder im Einzelfall und mit dem Anspruch auf Gehorsam erteilt. Bei der Umsetzung dieser Weisung hat der Befehlsempfänger durchaus einen gewissen Spielraum.

Ein Kommando ist stattdessen eine standardisierte Weisung des Vorgesetzten gegenüber den Untergebenen. Das Kommando ist damit direkter und konkreter, allerdings gibt es seltener bis kaum Spielraum bei der Umsetzung.

Beispiel:

Der Kompaniechef gibt seinen Teileinheitführern (den Zugführern) den Befehl zum Antreten auf dem Exerzierplatz. Die Zugführer geben den Befehl an die unterstellten Gruppenführer weiter.

Ein Gruppenführer gibt hierfür seiner Gruppe das Kommando zum Antreten vor dem Unterkunftsgebäude, anschließend das Kommando zum Durchzählen, und schließlich zum Marsch zum Exerzierplatz. In diesem Fall ist der Spielraum der Soldaten sehr begrenzt.

Ein anderer Gruppenführer gibt seinen Untergebenen wiederum nur den Befehl zum Antreten auf dem Exerzierplatz und wartet dann dort auf seine Soldaten. Hier ist der Spielraum zur Befehlsumsetzung deutlich größer.



### Anhang 3: Vergleich Ausrüstung Polizei - Bundeswehr

Angehörige eines sächsischen Spezialeinsatzkommando (SEK)



Quelle: <https://web.de/magazine/panorama/saechsische-sek-beamte-uwe-boehnhardt-dienst-liste-33186050>

Angehörige des Kommando Spezialkräfte der Bundeswehr (KSK)



Quelle: <https://www.schwarzwaelder-bote.de/media.media.c5bd06c2-f07a-4442-99f2-37820eee767a.original1024.jpg>

## Literaturverzeichnis

- Alliiertes Kontrollrat in Deutschland (Hrsg.): Potsdamer Abkommen 1945 2. August 1945** [online]. 2. August 1945, Verfügbar unter: [https://www.fdi.de/infoportal/artikel/pdf/potsdamer\\_abkommen.pdf](https://www.fdi.de/infoportal/artikel/pdf/potsdamer_abkommen.pdf) [Zugriff am: 22. März 2019]
- Bredow, Wilfried v.:** *Die Geschichte der Bundeswehr*. Berlin, Elsengold Verlag GmbH, 2017, ISBN 978-3-944594-64-4
- Bundesministerium der Verteidigung:** *Der Dresdner Erlass* [online], 2012, Verfügbar unter: <https://www.bmvg.de/resource/blob/11918/a0704bf10c05a278e69de63bd00c49d3/a-04-05-download-dresdner-erlass-data.pdf> [Zugriff am: 06.03.19]
- Bundesministerium der Verteidigung:** *NATO-Gipfel 2014: Erhöhte Einsatzbereitschaft* [online]. *Mit Russland im Gespräch bleiben*, 2014, Verfügbar unter: <https://www.bmvg.de/de/themen/dossiers/die-nato-staerke-und-dialog/nato-gipfel-2014-erhoehte-einsatzbereitschaft> [Zugriff am: 22. März 2019]
- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat-Referat Presse (Hrsg.):** Online-Kommunikation: *HÄUFIG NACHGEFRAGT-GETEX* [online], 2018, Verfügbar unter: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/sicherheit/GETEX/getex-liste.html> [Zugriff am: 22. März 2019]
- Bundesregierung:** *Weißbuch Bundeswehr 2016* [online]. *Zur Sicherheitspolitik und zur Zukunft der Bundeswehr*, 2016, Verfügbar unter: <https://www.bmvg.de/de/themen/weissbuch> [Zugriff am: 22. März 2019]
- Carsten, Francis L.:** *Reichswehr und Politik. 1918-1933*. 2. Auflage. Köln, Kiepenhauer & Witsch, 1965
- Clausewitz, Carl v.:** *Vom Kriege. Vollständige Ausgabe der acht Bücher*. Berlin, Contumax; Hofenbergl, 2016, ISBN 978-3-8430-1515-8
- Colm, Gerhard:** *Beitrag zur Geschichte und Soziologie des Ruhraufstandes vom März-April 1920*. Essen, G. D. Baedeker, 1921
- Deutscher Bundestag (Hrsg.):** *Rede von Bundestagspräsident Prof. Dr. Norbert Lammert für den Großen Zapfenstreich anlässlich des 60. Jahrestages der Bundeswehrgründung* [online], 2015, Verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/parlament/praesidium/reden/2015/008b-395534> [Zugriff am: 23. März 2019]
- Deutscher Bundestag 15. Wahlperiode:** *Antwort der Bundesregierung* [online]. *auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Helga Daub, Günther Friedrich Nolting, Jörg van Essen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 15/3770 –. Einsatz der Bundeswehr im Inneren*, 2004, Verfügbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/15/038/1503892.pdf> [Zugriff am: 22. März 2019]
- Deutscher Bundestag 19. Wahlperiode:** *Drucksache 19/1111* [online]. *Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrej Hunko, Christine Buchholz, Heike Hänsel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. - Drucksache 19/802 -. Stärkung des ATLAS-Verbundes europäischer Spezialeinsatzkommandos*, 2018, Verfügbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/011/1901111.pdf> [Zugriff am: 23. März 2019]
- Elter, A.:** *Die Definition von Terrorismus* [online], 2007, Verfügbar unter: <http://www.bpb.de/geschichte/deutsche-geschichte/geschichte-der-raf/49218/definition-von-terrorismus?p=all> [Zugriff am: 23. März 2019]
- Erger, Johannes:** *Der Kaapp-Lüttwitz-Putsch. Ein Beitrag zur deutschen Innenpolitik 1919/20*. Droste Verlag, Düsseldorf, 1967, Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politische Betrieb
- Gilsa, Friedrich-Wilhelm von und zu (Hrsg.):** *Die Weimarer Wehrverfassung. Verfassungsercht - Verfassungswirklichkeit*. Dissertation. Würzburg, 1972
- Gordon, Harols J.:** *Die Reichswehr und die Weimarer Republik. 1919-1926*. Frankfurt am Main, Verlag für Wehrwesen Bernard & Grafe, 1959

- Hammerstein**, K.v.: *Bundeswehr alarmierte Feldjäger auf Bitten der Polizei* [online], 2016.,5. August 2016, 12:00, Verfügbar unter: <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/amoklauf-in-muenchen-bundeswehr-alarmierte-feldjaeger-auf-bitten-der-polizei-a-1106300.html> [Zugriff am: 23. März 2019]
- Hoffmann**, P.: *Konzeption der Bundeswehr* [online], 2018, Verfügbar unter: <https://www.bmvg.de/de/aktuelles/konzeption-der-bundeswehr-26384> [Zugriff am: 22. März 2019]
- Jung**, T.: *Ursula von der Leyen, Thomas de Maizière zu Übung von Bundeswehr & Polizeien - BPK vom 9. März 2017* [online], 9. März 2017, Verfügbar unter: <https://youtu.be/1ehvNWSSgzg>
- Knelangen**, W.: *Das Zusammenwachsen von innerer und äußerer Sicherheit* [online], 2014, Verfügbar unter: <http://www.bpb.de/politik/innenpolitik/innere-sicherheit/190542/das-zusammenwachsen-von-innerer-und-aeusserer-sicherheit> [Zugriff am: 23. März 2019]
- Krause**, Ulf v.: *Der Einsatz der Bundeswehr im Innern. Ein Überblick über eine aktuelle, kontroverse politische Diskussion.* [online], Wiesbaden, Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, 2017, essentials, ISBN 978-3-658-17401-9
- Major**, C.; Mölling, C.: *Das Weißbuch 2016 und deutsche Verteidigungspolitik* [online], 2017.,16. Juni 2017, 12:00, Verfügbar unter: <http://www.bpb.de/politik/grundfragen/deutsche-verteidigungspolitik/248132/weissbuch-2016> [Zugriff am: 22. März 2019]
- Mayer**, Hellmuth: *Erlebte Rechtsgeschichte* [online], Verfügbar unter: <http://www.hansheker.de/ch/history/mayer/abschied.pdf> [Zugriff am: 22. März 2019]
- Müller**, B.: *Eine Luftnummer – die Bundeswehr als Anti-Terror-Helfer im Innern* [online], 2017.,06.03.17, Verfügbar unter: <https://www.pivotarea.eu/2017/03/06/operation-luftnummer/> [Zugriff am: 26.03.19]
- Neumann**, Peter R.: *Der Terror ist unter uns. Der Dschihadismus und Radikalisierung in Europa.* Sonderausgabe für die Zentren für politische Bildung. Berlin, Ullstein Buchverlage GmbH; Ullstein, 2016, ISBN 9783550081538
- Nuß**, Karl: *Militär und Wiederaufrüstung in der Weimarer Republik. Zur politischen Rolle und Entwicklung der Reichswehr.* Berlin, Militärverlag der Deutschen Demokratischen republik, 1977
- Redaktion der Bundeswehr**: *Einsatz-Lexikon* [online], 15.12.17, Verfügbar unter: [https://www.bundeswehr.de/portal/a/bwde/start/einsaetze/ueberblick/einsatzglossar/!ut/p/z1/hU67DolwFP0WB9beC8jLrZPRaKJhELqYArVgKiWlGp8vhsiE4tnOM-wcYZMBaPjSS20a3XE08Z-E1TNa7rZfiEaPAQxpRFxP37GLsweV-fgE02LoAipJWAfNqlljciSIEBu\\_OBv0injVXCEI5-HkJe87ZS4qRLOqt7YFLpYr5O28KPJTAjbsIIQ55mkmtru37joIPjOBKptVSCVMLBX41a9xayryB0j2xEP1DDga7e5pDF6w!!/dz/d5/L2dBISEvZ0FBIS9nQSEh/#Z7\\_694IG2S0M07520A7A1091Q1087](https://www.bundeswehr.de/portal/a/bwde/start/einsaetze/ueberblick/einsatzglossar/!ut/p/z1/hU67DolwFP0WB9beC8jLrZPRaKJhELqYArVgKiWlGp8vhsiE4tnOM-wcYZMBaPjSS20a3XE08Z-E1TNa7rZfiEaPAQxpRFxP37GLsweV-fgE02LoAipJWAfNqlljciSIEBu_OBv0injVXCEI5-HkJe87ZS4qRLOqt7YFLpYr5O28KPJTAjbsIIQ55mkmtru37joIPjOBKptVSCVMLBX41a9xayryB0j2xEP1DDga7e5pDF6w!!/dz/d5/L2dBISEvZ0FBIS9nQSEh/#Z7_694IG2S0M07520A7A1091Q1087) [Zugriff am: 22. März 2019]
- Redaktion der Bundeswehr**: *Das Einsatzführungskommando der Bundeswehr* [online], 2019.,27.02.19, Verfügbar unter: [https://www.einsatz.bundeswehr.de/portal/a/einsatzbw/start/einsfuekdobw/!ut/p/z1/hU5NC4lwGP4tHbzufVEs67Y-iE-losEh3iZrGsvJWq6fn-EpSHpuzycP-MEiB1bytJLeVrrnqeMbG53kUH2J\\_6vvLw5HiZhXiLksgzUinP4FWGfjACh-CUgjluo3J8EYICTBgN97yF2m0sUpYwi-fh5CVvC6U2OsL7YUtMKI03I-ndR5EEpgRV2GEIU\\_TyaW1zWPmoY-fOOSK1lkqQQnj4q1Hqh4X0KwjNPXUYhKqN6egN9hT82g!!/dz/d5/L2dBISEvZ0FBIS9nQSEh/#Z7\\_B8LTL2922DTUA0IE50OSCD3G05](https://www.einsatz.bundeswehr.de/portal/a/einsatzbw/start/einsfuekdobw/!ut/p/z1/hU5NC4lwGP4tHbzufVEs67Y-iE-losEh3iZrGsvJWq6fn-EpSHpuzycP-MEiB1bytJLeVrrnqeMbG53kUH2J_6vvLw5HiZhXiLksgzUinP4FWGfjACh-CUgjluo3J8EYICTBgN97yF2m0sUpYwi-fh5CVvC6U2OsL7YUtMKI03I-ndR5EEpgRV2GEIU_TyaW1zWPmoY-fOOSK1lkqQQnj4q1Hqh4X0KwjNPXUYhKqN6egN9hT82g!!/dz/d5/L2dBISEvZ0FBIS9nQSEh/#Z7_B8LTL2922DTUA0IE50OSCD3G05) [Zugriff am: 22. März 2019]
- Redaktion der Bundeswehr**: *Die Parlamentsarmee* [online], 2019, Verfügbar unter: <https://www.bmvg.de/de/themen/verteidigung/die-parlamentsarmee> [Zugriff am: 23. März 2019]

- Redaktion der Bundeswehr:** *Generalinspekteur der Bundeswehr* [online], 2019, Verfügbar unter: <https://www.bmvg.de/de/ministerium/organisation/der-generalinspekteur-der-bundeswehr> [Zugriff am: 23. März 2019]
- Redaktion FAZ.NET:** *Bundesregierung erwog Einsatz der Bundeswehr in München* [online], 2016.,23. Juli 2016, 12:00, Verfügbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/bundesregierung-erwog-einsatz-der-bundeswehr-nach-amoklauf-in-muenchen-14354214.html> [Zugriff am: 24. März 2019]
- Rudolf, Peter:** *Zur Legitimität militärischer Gewalt*. Bonn, Bundeszentrale für politische Bildung, 2018. 10099, ISBN 9783742500991
- Sachs, Michael; Battis, Ulrich; Bethge, Herbert; Brinktrine, Ralf; Coelln, Christian v.; Degenhart, Christoph; Detterbeck, Steffen; Dittmann, Armin; Ehlers, Dirk:** *Grundgesetz. Kommentar*. [online]. 8. Auflage. München, C.H. Beck, 2018, ISBN 9783406709746
- Schmidt, Holger:** *Wie sicher sind wir? Terrorabwehr in Deutschland. Eine kritische Bilanz*. Sonderausgabe für die Sächsische Landeszentrale für politische Bildung. Zürich, Orell Füssli Verlag AG; Orell Füssli, 2017, ISBN 3280056535
- Schulte-Bunert, Christoph:** *Grundrechtsschutz und Verteidigungsauftrag*. Berlin, Ducker & Humboldt GmbH, 2013, Schriften zum Öffentlichen Recht. 1231, ISBN 978-3-428-13911-8
- Spethmann, Hans:** *Der Ruhrkampf 1923-1925*. Berlin, Verlag von Reimar Hobbing, 1933
- Wiefelspütz, Dieter:** *Die Abwehr terroristischer Anschläge und das Grundgesetz. Polizei und Streitkräfte im Spannungsfeld neuer Herausforderungen*. [online]. Frankfurt, Verl. für Polizeiwissenschaft, 2007, ISBN 9783866760011
- Wiegold, T.:** *Geplante gemeinsame Übung von Polizei und Bundeswehr: Nicht so viel hoheitliche Aufgaben?* [online], 20. Januar 2017.,20.01.17, Verfügbar unter: <https://aungeradeaus.net/2017/01/geplante-gemeinsame-uebung-von-polizei-und-bundeswehr-nicht-so-viel-hoheitliche-aufgaben/> [Zugriff am: 23.03.19]
- Wiegold, T.:** *Parteiübergreifendes Lob der Innen-Ressortchefs für GETEX: Gut, dass wir geübt haben* [online], 9. März 2017.,09.03.17, Verfügbar unter: <https://aungeradeaus.net/2017/03/parteiuebergreifendes-lob-der-innen-ressortchefs-fuer-getex-gut-dass-wir-geuebt-haben/> [Zugriff am: 23.03.19]
- Wiegold, T.:** *Ausnahmefall Deutschland - Die Debatte um einen Einsatz der Bundeswehr im Inneren* [online], 4. August 2017.,19. Februar 2019, 12:00, Verfügbar unter: <http://www.bpb.de/apuz/253605/ausnahmefall-deutschland-die-debatte-um-einen-einsatz-der-bundeswehr-im-innern> [Zugriff am: 23. März 2019]
- Wikimedia Foundation Inc. (Hrsg.):** *Anschlag in München 2016* [online], 19.03.19, Verfügbar unter: [https://de.wikipedia.org/wiki/Anschlag\\_in\\_München\\_2016](https://de.wikipedia.org/wiki/Anschlag_in_München_2016) [Zugriff am: 23.März 2019]
- Wipfelder, Hans-Jürgen:** *Wehrrecht in der Bundesrepublik Deutschland*. Regensburg, Walhalla- u.-Prätorius-Verl., 1991, ISBN 3-8029-6170-6
- ZEIT ONLINE (Hrsg.):** *Soldaten arbeiten zwei Millionen Stunden für Flüchtlinge* [online], 2016, Verfügbar unter: <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2016-06/bundeswehr-fluechtlinge-einsatz-inland> [Zugriff am: 23. März 2019]
- Ziegler, W.:** *Hitlerputsch, 8./9. November 1923* [online], 2013.,06.02.19, Verfügbar unter: [https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Hitlerputsch,\\_8./9.\\_November\\_1923](https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Hitlerputsch,_8./9._November_1923) [Zugriff am: 23. März 2019]



## Rechtsprechungsverzeichnis

**BVerfG**, Urteil vom 12. Juli 1994– 2 BvE 3/92–, BVerfGE 90, 286-394

**BVerfG**, Urteil vom 15. Februar .2006– 1 BvR 357/05–, BVerfGE 115, 118-166

**BVerfG**, Beschluss vom 03. Juli 2012– 2 PBvU 1/11–, BVerfGE 132, 1-39

**BVerfG**, Beschluss vom 20. März 2013– 2 BvF 1/05–, BVerfGE 133, 241-272

**BVerfG**, Urteil vom 17. Januar 2017 – 2 BvB 1/13–, BVerfGE 144, 20-369

**OVG für das Land Mecklenburg-Vorpommern**, Urteil vom 15. Juli 2015–3L 9/12

## Rechtsquellenverzeichnis

**Charta der Vereinten Nationen** vom 26. Juni 1945 (BGBl. 1973 II S. 431)

**Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages** in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 68 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist

**Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen** vom 12. August 1965 (BGBl. I S. 796), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) geändert worden ist

**Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland** in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100- 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347) geändert worden ist

**Luftsicherheitsgesetz** vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 78), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2017 (BGBl. I S. 298) geändert worden ist

**Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Führung im Katastrophenschutz** vom 27. Dezember 1999 (SächsABl. SDr. 2000 S. S 2), die durch Ziffer XIX der Verwaltungsvorschrift vom 1. März 2012 (SächsABl. S. 336) geändert worden ist

**Soldatengesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2387) geändert worden ist

**Wehrdisziplinarordnung** vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2093), die zuletzt durch Artikel 6 Absatz 31 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist

## **Eidesstattliche Versicherung**

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden ist.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.

Meißen, Datum

Unterschrift